

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Am Berge 2. Bauabschnitt“

der Gemeinde Lalendorf

am Standort

Lalendorf / LK Rostock

Vorhabenträger: Gemeinde Lalendorf
über
Amt Krakow am See
Markt 2
18292 Krakow am See

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Am Berge 2. Bauabschnitt“ der Gemeinde Lalendorf
Allgemeines Wohngebiet

Standort: Landkreis Rostock
Gemarkung Lalendorf
Flur 1

Bearbeiter:

ECO-CERT

Ingenieurgesellschaft
Kremp, Kuhlmann und Partner
Sachverständige im Umweltschutz

Agr. Dipl.-Ing. L. Bihari
Dr. Ing. T. Kuhlmann
Teerofen 3
19395 Plau am See OT Karow
Tel: 038738-739800
Fax: 038738-739887
E-mail: th.kuhlmann@eco-cert.com

Datum: 25.05.2026

Unterschrift:



T. Kuhlmann

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2	Methodisches Vorgehen.....	3
2.	Beschreibung der örtlichen Lage	8
3.	Kurzdarstellung des Vorhabens	9
4.	Wirkfaktoren/Wirkprozesse des Vorhabens	10
4.1	Beschreibung der vom Projekt ausgehenden Wirkungen	10
4.2	Abgrenzung der Räume mit potentiell beeinträchtigender Wirkung	18
5.	Relevanzprüfung.....	18
5.1	Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum.....	18
5.1.1	Datenrecherche / Potentialabschätzung	19
5.1.2	Durchgeführte Bestandserhebungen	19
5.2	Ergebnisse der Relevanzprüfung	21
6.	Konfliktanalyse	31
6.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	31
6.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	32
6.3	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten	33
7.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	34
8.	Fazit und Zusammenfassung	35
9.	Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	36
10.	Literatur und Quellen.....	37
Anlagen		46

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lalendorf (Amt Krakow am See) beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet Am Berge 2. Bauabschnitt“ (im Weiteren: B-Plan). *„Ziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes. Durch die Planaufstellung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes entsprechend § 1 Abs. 3 und 5 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht werden. Im Plangebiet sollen neue Wohngrundstücke entstehen, um den gemeindlichen Bedarf an neuen Wohnraum im Gemeindehauptort zu decken.“* (IGN 2025a, S. 4 ff.)

Die räumliche Einordnung des Vorhabenstandortes ist aus der Karte 1 zu entnehmen (s. Anlagen).

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden die nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) relevanten Auswirkungen des Planvorhabens in ihrer Gesamtheit betrachtet.

Die Prüfung der Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten durch das o. g. Projekt resultiert aus dem europarechtlichen Schutz, der in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie² und in den Artikeln 5, 6, 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie³ geregelt ist. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des BNatSchG werden in der derzeit gültigen Fassung fortgeführt. Auf der Basis des § 44 des BNatSchG ist das Eintreten von Verboten auf die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten gesondert zu ermitteln und darzulegen.

Auf dieser Grundlage ist nunmehr ein auf die **Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** bzw. auf den **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** gerichteter AFB zu erstellen. Folgende vorhabenbezogene Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben dient als diesbezügliche Entscheidungsgrundlage im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Grundlage der im § 1a und § 2 Abs. 4 BauGB⁴ benannten Aspekte.

Im Ergebnis dieser naturschutzfachlichen Analyse kann es ggf. erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen festzulegen, die auf den unmittelbar betroffenen Artenbestand abzielen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem angestrebten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, sind neben den **Vermeidungsmaßnahmen** auch **vorgezogene** funktionserhaltende **Ausgleichsmaßnahmen** (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) zu verwirklichen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), am 01.03.2010 in Kraft getreten, zuletzt geändert d. Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

² FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“). Zuletzt geändert durch Richtlinie 2025/1237/EU des EU-Parlamentes u. d. Rates v. 17. Juni 2025 (L 1237 S. 1, 24.06.2025).

³ Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates über den Erhalt der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) vom 30. November 2009. ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010. Kodifizierte Fassung. Geänd. d. Verord. (EU) 2019/1010 d. Eu. Parl. u. d. Rates v. 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115 v. 25.6.2019).

⁴ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

1.2 Methodisches Vorgehen

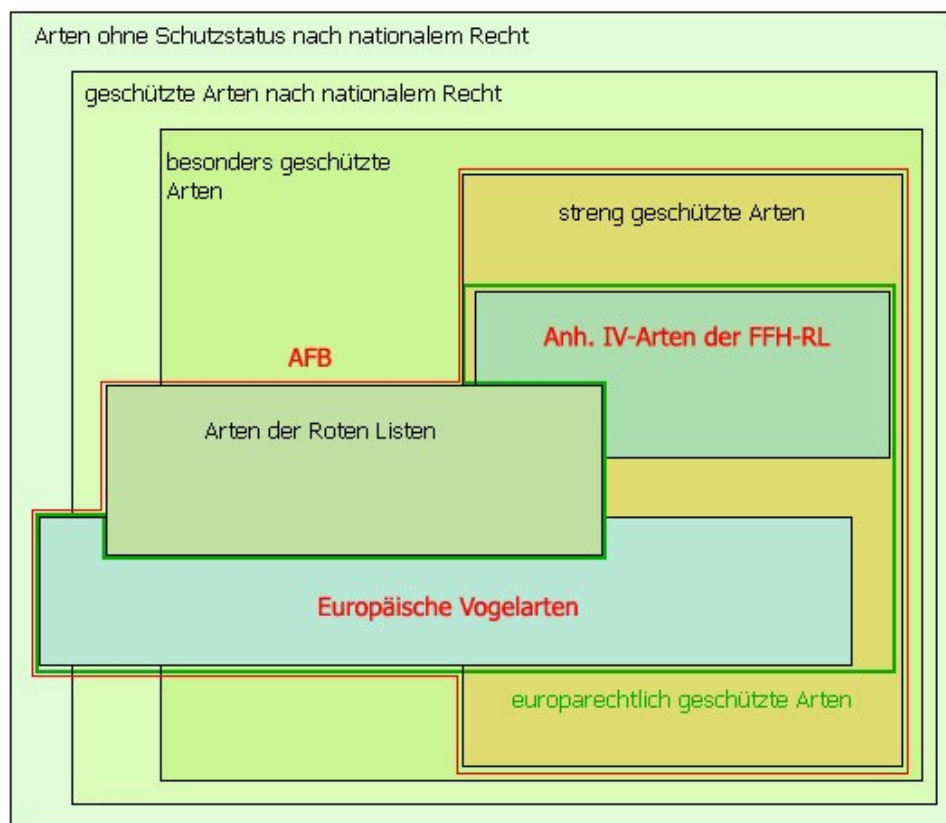
In dem vorliegenden AFB werden insbesondere:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die bezüglich der prüfungsrelevanten Arten durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und falls diese erfüllt sein sollten
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 bzw. einer Befreiung nach § 67 BNatSchG

geprüft.

Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgende Abb. 1.

Abb. 1: Nationale und europäische Schutzkategorien



Die prüfungsrelevante Artenkulissee umfasst alle in M-V vorkommenden Arten der folgenden Gruppen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Über diese Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt". Diese sind nicht unmittelbar Gegenstand des vorliegenden AFB. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 nicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes erfasst (§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG). Grundsätzlich können dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen werden. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten ist in Anbetracht der hier möglichen Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. BVERWG 2011). Sofern sich dabei schutzwürdige Artenvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des biotopbezogenen Ansatzes nicht ausreichend erfasst werden, sind diese im Einzelfall jedoch vertiefend zu betrachten. Dies ist regelmäßig insbesondere aufgrund der Betroffenheit von nach §§ 18 - 20 NatSchAG M-V⁵ geschützten Biotopen der Fall.

Auch die ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Spezies sind nicht in dem AFB abzuhandeln. Diese Arten unterliegen den Rechtsvorschriften der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Das im vorliegenden AFB verwendete Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes ist in nachfolgender Abb. 2 dargestellt worden. Die Prüfung erfolgt auf Einzelarten-Niveau^{*)}. Sie beinhaltet ein 5-stufiges Verfahren mit den Schritten:

1. **Relevanzprüfung:** Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums
2. Bestandsaufnahme: Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Wirkraum
3. Prüfung der Betroffenheit: weitere Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme
4. Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - **Konfliktanalyse**
5. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

*) Lediglich für die in M-V weit verbreiteten, ungefährdeten europäischen Vogelarten ohne besondere Habitatsprüche (wie z. B. Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter) kann auch eine Gruppenprüfung zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe (Nistgilde) erfolgen.

⁵ Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 66), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVObI. M-V S. 546).

Zu den bedeutsamen oder Wert gebenden Arten, für die eine Prüfung auf Einzelart-Niveau erforderlich ist, gehören die Spezies aus den folgenden Gruppen:

- die europäischen Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL),
- die gefährdeten Vogelarten der Roten Listen M-V und der BRD (Kategorie 0 - 3),
- die europäischen Vogelarten des Artikel IV Abs. 2 der VRL - Rastvogelarten, mit landesweit bedeutsamen Vorkommen bzw. einer landesweiten Bedeutung des Vorhabensgebietes, d. h. im Vorhabensgebiet müssen regelmäßig mindestens 1 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art rasten,
- die streng geschützten Arten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV⁶),
- die in Anhang A der VO EG 338/97 (EU-ArtSchV⁷) gelisteten streng geschützten Arten,
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen, d. h. Arten, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen, regelmäßig wiederkehrend die gleichen Brutplätze nutzen und bei Realisierung eines Vorhabens voraussichtlich Probleme beim Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden (z.B. Koloniebrüter, Gebäudebrüter, Horstbrüter).
- Arten, für die das Bundesland M-V innerhalb Deutschlands eine besondere Verantwortung trägt (hierunter auch die managementrelevanten Vogelarten).

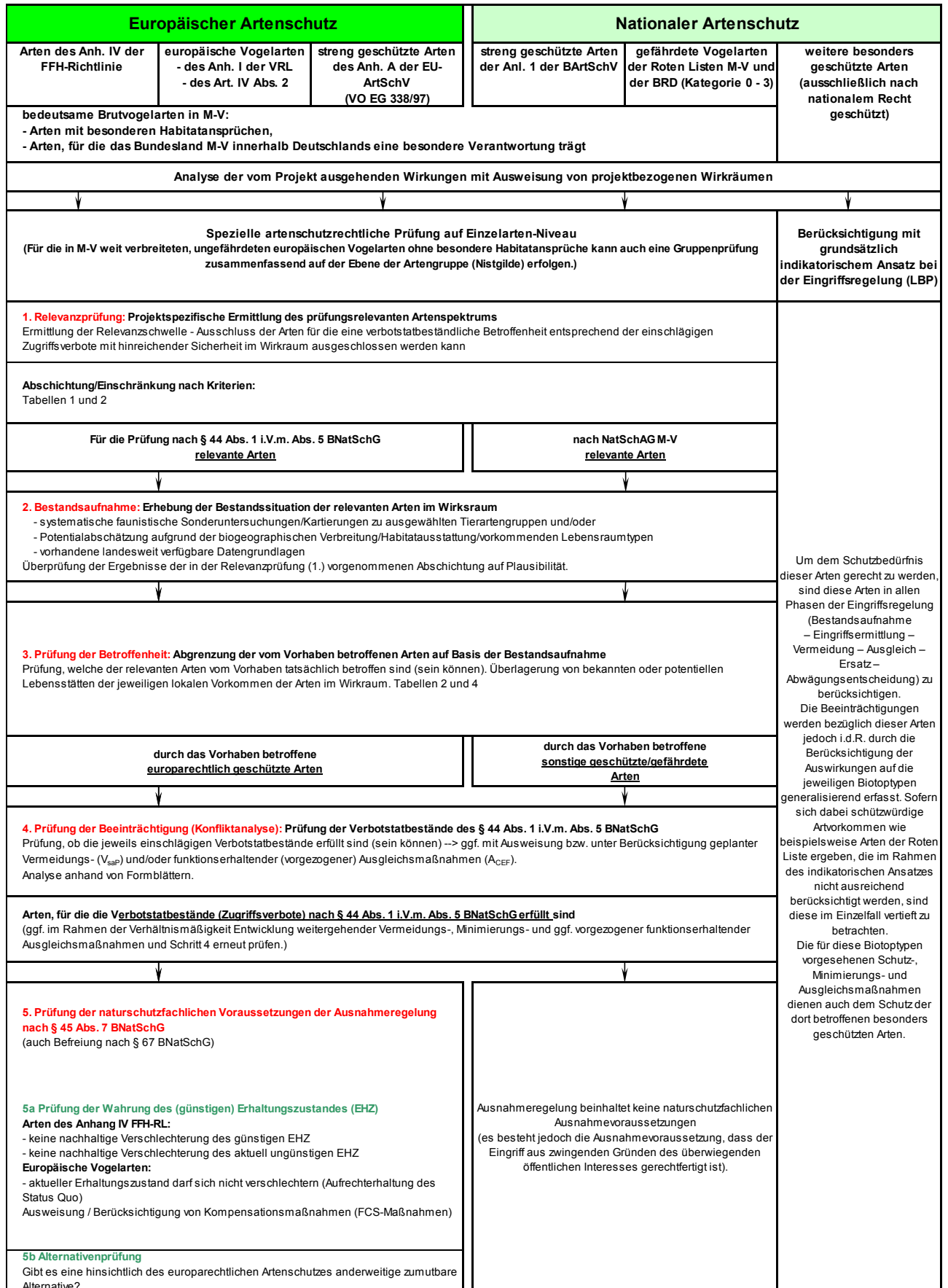
Nachfolgend enthalten:

- Abbildung 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes

⁶ Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates v. 09. Dezember 1996 zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EU-Artenschutzverordnung, EU-ArtSchVo), ABl. L 61 v. 3.3.1997. Konsolidierte Fassung vom 01.01.2020. Zuletzt berechtigt: ABl. L 188 vom 27.7.2023, S. 62 (2023/966).

Abb. 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes



Die beiden wesentlichen Bearbeitungsschritte des AFB sind die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse.

In der **Relevanzprüfung** wird ermittelt, welche Arten von der Vorhabensart bzw. dem konkreten Vorhaben betroffen sein können bzw. ob eine mögliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

In tabellarischer Form wird ein Überblick über die im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gegeben. Grundlage dafür ist die Liste der in M-V rezent lebenden durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten, die Auflistung der in M-V vorkommenden Brut- und Zugvögel sowie der in M-V vorkommenden Pflanzen- und Vogelarten der Anl. 1 der BArtSchV bzw. der streng geschützten Arten des Anh. A der EU-ArtSchV (LUNG MV 2016d, LUNG MV 2015b). Die Gesamtliste ist in der Tabelle 1 dargestellt (s. Anlagen).

Zunächst erfolgt ausgehend von der Gesamtliste der Tabelle 1 und den Lebensraum- und Habitatsprüchen der einzelnen Arten eine Relevanzabstufung hinsichtlich der Lebensraumausstattung im betrachteten Gebiet unter Berücksichtigung der biogeographischen Verbreitung der einzelnen Arten.

Nach der Analyse der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen mit Ausweisung der projektspezifischen Wirkräume kann im Ergebnis der Bestandsaufnahmen zu den Biotop- und /oder Lebensraumtypen sowie systematischen faunistischen Bestandserhebungen oder Potentialabschätzung und Datenrecherchen eine weitere Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung) erfolgen. Denn dem AFB brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (so genannte Relevanzschwelle). Die Ergebnisse der Relevanzabstufung und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in der Tabelle 2 dargestellt (s. Anlagen) und der Tabelle 3 zusammengefasst.

Im Weiteren werden jeweils die maßgeblichen Wirkpfade (z.B. Flächenverlust von Freilandstandorten, Beeinträchtigung durch Lärm oder optische Reize mit Effektdistanzen, Tötungsrisiko durch Baubetrieb und Anlagenverkehr, Immissionsverhalten) beschrieben und die Betroffenheit der relevanten Arten herausgearbeitet (Tabelle 4). Dabei werden nur die Arten / Artengruppen abgegrenzt, die hierbei sicher ausgeschlossen werden können, da sie im Wirkungsbereich sicher nicht vorkommen (Untersuchungsergebnisse bzw. Potentialbewertung für weiterer Artengruppen) oder im Hinblick auf die Wirkungen grundsätzlich nicht relevant sind.

In der **Konfliktanalyse** werden für die einzelnen als vorhabenrelevant angesprochenen Arten bzw. Artengruppen mögliche Beeinträchtigungen ermittelt und qualifiziert. Bei der einzelartbezogenen Wirkungsanalyse werden die projektspezifischen Wirkfaktoren mit den artspezifischen Empfindlichkeitsmerkmalen verknüpft und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Darauf aufbauend werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (V_{AFB}) erarbeitet. Im Bedarfsfall sind auch Ausgleichsmaßnahmen (vorgezogene, d. h. CEF-Maßnahmen, A_{CEF}) zur Kompensation der verbliebenen Beeinträchtigungen zu benennen, um die möglicherweise auftretenden Verbotstatbestände zu überwinden. Ist dies nicht möglich, sind die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung zu prüfen.

Die Abarbeitung erfolgt artbezogen unter Verwendung spezieller Formblätter (hier in Anlehnung an: Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, LUNG M-V 2010) (FROELICH & SPORBECK 2010). Die Formblätter enthalten für jede zu prüfen-

de Art Angaben zum Gefährdungsstatus, zu den Lebensraumansprüchen und Verhaltensweisen und der Verbreitung in Deutschland, M-V sowie im Untersuchungsraum. Darauf aufbauend werden anhand des projektspezifischen Wirkungsgefüges (unter Beachtung sog. Signifikanzschwellen) die möglichen Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft. Die Formblätter sind in den Anlagen zum AFB enthalten.

Die artspezifisch erforderlichen Maßnahmen (V_{AFB} , A_{CEF}) werden in speziellen Maßnahmeblättern dargestellt und sind in den LBP zu integrieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die o. g. **Maßnahmen** zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur *Vermeidung* von Beeinträchtigungen (mitigation measures) beziehen sich unmittelbar auf das Projekt. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur *Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität* (*CEF-Maßnahmen*, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. CEF-Maßnahmen entsprechen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, d. h. sie werden zwingend vor dem Eingriff ausgeführt und müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs ihre Funktionalität weitgehend erreicht haben. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und / oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen *FCS-Maßnahmen* (measures aiming at the favourable conservation status) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

2. Beschreibung der örtlichen Lage

Mit der Ausweisung des Plangebietes sollen neue Wohnbauflächen in westlicher Ergänzung des Wohngebietes Am Berge am westlichen Ortsrand von Lalendorf geschaffen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt eingegrenzt:

- im Norden durch die Bahnlinie,
- im Osten durch das Plangebiet des B-Planes Nr. 2 der Gemeinde Lalendorf,

- im Süden durch das Plangebiet des B-Planes Nr. 2 der Gemeinde Lalendorf,
- im Westen durch Ackerfläche.

Die Standorteigenschaften des betrachteten Raums sind wesentlich durch die eiszeitliche Prägung innerhalb der Grundmoräne des Pommerschen Stadiums der Weichselvereisung vorgegeben (vgl. KPu MV 2022). Die Oberfläche ist wellig bis schwach kuppig, das Gelände fällt in östliche und nördliche Richtungen zur Ortslage und der Bahnlinie hin leicht ab. Der Grundsubstrat der Böden ist sandiger Lehm (ECO-CERT 2024).

Der Landschaftsausschnitt ist geprägt durch die Ortslage im Osten und einen ausgedehnten Ackerschlag im Westen sowie die Bahnlinie im Norden.

Auf dem Ackerschlag am westlichen Ortsrand liegen mehrere Sölle. Die Sölle und der nördliche Grenzbereich zwischen Acker und Bahnlinie weisen Gehölzstrukturen auf.

Mehrere Sölle beherbergen (temporäre) Kleingewässer. Weitere natürliche oder naturnahe stehende oder Fließgewässer kommen im Betrachtungsraum nicht vor.

Das Plangebiet umfasst ein Areal des Ackerschlages am westlichen Ortsrand, ein Gehölzbiotop und Teile von den angrenzenden Grundstücksflächen.

3. Kurzdarstellung des Vorhabens

Zu den nachfolgenden Angaben siehe IGN 2025a, Zitate aus verschiedenen Textabschnitten.

*„Die Gemeinde Lalendorf beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 *Wohngebiet Am Berge 2. BA* die Schaffung neuer Wohnbauflächen in westlicher Ergänzung des Wohngebietes Am Berge.*

Das insgesamt ca. 2,42 ha große Plangebiet umfasst 1,91 ha Wohnbaufläche, wobei ein Teilbereich den südöstlich angrenzenden Grundstücken zugeordnet ist.

Die Grundstücke liegen im Durchschnitt zwischen 750 m² und 800 m² und werden durch eine öffentliche Straßenverkehrsfläche erschlossen. Diese ist in ihrem Querschnitt mit Parktaschen und Baumpflanzungen ausgestattet.

Im Nordosten soll eine Ringerschließung über die Gehölzfläche führen und den direkten Anschluss an das angrenzende Wohngebiet darstellen. Der stark verbuschte Gehölzbestand soll reduziert und gepflegt werden. Ein Feuerlöschteich soll den Brandschutz für das Areal Wohngebiet Am Berge sichern.

Am westlichen Plangebietsrand wird ein Heckenstreifen festgesetzt.

Das Gebiet soll als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO genutzt werden.

Die Zahl der Vollgeschosse wird für die Baufelder mit I als Höchstmaß festgesetzt.

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, da sich aufgrund der Lage und Größe der Baufelder weder Reihenhäuser noch Hausgruppen in das Erscheinungsbild des Gebietes einfügen würden. Es ist eine offene Bauweise festgesetzt und eine Grundflächenzahl von 0,4.

Die maximale Firsthöhe ist mit 11 m über dem Gelände festgesetzt. Die Höhenbegrenzung richtet sich ebenfalls nach dem angrenzenden Bebauungsplan Am Berge und den entstandenen Wohnhäusern.

Um eine Grundbegrünung des Wohngebietes zu gewährleisten, werden Baumpflanzungen auf den Privatgrundstücken festgesetzt.

Der Straßenquerschnitt wird ebenfalls von dem südlich angrenzenden Wohnweg übernommen, da die Straße verlängert wird. Es sind Parktaschen vorgesehen, sowie Grünflächen, die mit 8 Baumstandorten den Straßenraum begrünen und Beschatten sollen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Am Berge.

Das auf den Wohngrundstücken und Straßenverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird über eine Regenwasserkanalisation in eine bestehende, temporär wasserführende Senke eingeleitet. Diese Senke, derzeit stark verbuscht mit Weiden, Brombeeren und Brennesseln, wird als naturnahes Regenrückhaltebecken hergerichtet."

Der Bereich des Gehölzbiotopes im Nordosten (Biotop 6, vgl. Karte 1) soll, wie vorstehend beschrieben, nach Herrichtung und Neugestaltung als Regenrückhaltebecken dienen. Im Zusammenhang mit dem Anlegen des Beckens kann ggf. eine Gehölzrodung erforderlich werden.

4. Wirkfaktoren/Wirkprozesse des Vorhabens

Nachfolgend werden die durch das Planvorhaben verursachten Wirkfaktoren aufgeführt, die verbotstatbestandsrelevante Schädigungen oder Störungen der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach sich ziehen können. Zugriffsverbote auf europarechtlich geschützte Arten können durch bau-, anlage- und betriebsbedingte (hier: nutzungsbedingte) Wirkfaktoren eines Projektes ausgelöst werden. Für das Planvorhaben sind die folgenden Aspekte als relevant zu betrachten.

Als Grundlage der Wirkanalyse wurden folgende Unterlagen und Gutachten verwendet:

- IGN PARTGMBH (Zit.: IGN) (Verfass.) (2025a): Begründung nach § 9 Abs 8 des BauGB zur Satzung der Gemeinde Lalendorf, Amt Krakow am See, Landkreis Rostock über den Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Am Berge 2. Bauabschnitt“. Entwurf. Stand: November 2025. Waren (Müritz).
- IGN PARTG-MBH (Zit.: IGN) (Verfass.) (2025b): Satzung der Gemeinde Lalendorf (Landkreis Rostock) über den Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Am Berge 2. Bauabschnitt“ – Planzeichnung (Teil A) – Text (Teil B). Entwurf. Stand: November 2025. Waren (Müritz).

4.1 Beschreibung der vom Projekt ausgehenden Wirkungen

Die vorhabenbezogene Betrachtung der Wirkfaktoren bezieht sich auf die bau-, anlage- und nutzungsbedingten Wirkungen des Planvorhabens. Sie werden zu verschiedenen Zeitpunkten wirksam:

- baubedingte Wirkungen – sind bei der Erschließung des Gebietes auf die Dauer der Baubetriebsphase beschränkt,
- anlagebedingte Wirkungen – sind aufgrund der gesamten Existenz der Objekte / Erschließungsanlagen verursachte permanente Wirkungen,

- nutzungsbedingte Wirkungen – entstehen bei der Nutzung / Bewirtschaftung / Unterhaltung der jeweiligen baulichen bzw. Erschließungsobjekte und dauern über ihre gesamte Nutzungsphase an.

Im vorliegenden Fall sind folgende Wirkungen zu betrachten.

Baubedingte Wirkungen:

- Veränderungen der Oberflächengestalt und Bodenstruktur (Verdichtungen, Aufschüttungen, Abgrabungen),
- Abschieben und Beseitigen von Vegetation, inklusive ggf. erforderlicher Gehölzrodung,
- temporärer Funktionsverlust von Biotopen und faunistischen Funktionsräumen,
- temporäre Barrierewirkungen und Zerschneidung von Funktionsbeziehungen (z.B. Baustraßen, Lagerflächen),
- temporäre Funktionsverminderung / -verlust in Folge von erhöhten Stör- und Scheuchwirkungen durch bauzeitliche Reizkulisse (z. B. Erschütterungen, akustische und optische Reize),
- baubedingte Gefährdung von Individuen (flächenbezogene Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien (z.B. Gelege oder Jungvögel), Kollision mit Baufahrzeugen).

Anlagebedingte Wirkungen:

- Einschränkung der Lebensraumeignung und Zerstörung von Lebensraumstrukturen insbesondere durch Flächen(teil)versiegelung und Flächennutzungsänderungen,
- Flächeninanspruchnahme,
- Fernwirkungen aufgrund von Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte,
- Fernwirkungen der statischen optischen Reize (Gebäude-, Anlageneffekte, Licht).

Nutzungsbedingte Wirkungen:

- mechanische Belastungen,
- Fernwirkungen durch Lärm,
- Fernwirkungen im Zusammenhang mit sonstigen dynamischen Reizen (Stör- und Scheuchwirkungen durch dynamische optische Reize wie Fahrzeugbewegungen, Lichteffekte),
- nutzungsbedingte Tötung von Individuen (Kollisionen z. B. mit Fahrzeugen).

Die jeweiligen Flächenversiegelungen, -verdichtungen wirken auf die Vegetationsbestände und Bodenfunktionen unmittelbar an den Objektstandorten aus. Die Fernwirkungen gehen über die Grenzen der jeweiligen Erschließungswege und zukünftig bebauten Flächen hinaus.

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren zusammengefasst erläutert und die Wirkpfade sowie ihre Intensität beschrieben.

Flächeninanspruchnahme

Das Abschieben von belebten Oberbodenschichten, Versiegelungen sowie Verdichtungen und Bodenumlagerungen führen zu Einschränkungen von Funktionen und Leistungsfähigkeit des Bodens. Der Boden als potentieller Pflanzenstandort geht verloren. Unter Standorte werden die konkreten Flächen mit ihren biotischen und abiotischen Eigenschaften sowie den mit ihnen verknüpften Umweltbedingungen verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe.

Die Flächeninanspruchnahme führt zu Reduzierung bzw. Zerstörung von potentiellen Lebensstätten mit Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von relevanten Tierarten. Die räumliche Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte muss je nach Raumanspruch der jeweiligen Art und bestehenden räumlichen funktionalen Beziehungen artspezifisch vorgenommen werden. So können z. B. essentielle Jagdhabitats bzw. Nahrungsräume für eine Art existentiell bedeutsame Bestandteile von Fortpflanzungsstätten sein. Ein weiteres Beispiel für derartige relevante Funktionszusammenhänge sind wichtige Überwinterungs- und Rastgewässer von Wasservögeln, wo die Tiere sowohl Phasen der Nahrungsaufnahme als auch Ruhephasen durchlaufen.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (flächen- bzw. raumbezogene Wirkzusammenhänge) wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie physisch vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Die vorhabenbedingten Einflüsse werden als Fernwirkungen im Hinblick auf Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auf die Wirkpfade in der Bauphase beschränkt (vgl. OVG RHLPF 2014, NMUEK 2024).

Die ggf. erforderliche Gehölzrodung und die damit einhergehenden Lebensraumverluste werden gesondert bewertet (s. u.).

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 2,42 ha, wovon die Wohnbaufläche ca. 1,91 ha einnimmt. *„Im Osten liegen einige Gartengrundstücke der angrenzenden Bebauung, die in den Geltungsbereich mit aufgenommen werden, da sie außerhalb des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 2 liegen und ihre Nutzung nun planungsrechtlich geregelt werden soll.“* (IGN 2025a, S. 10 ff.) Mit (Teil)Versiegelungen gehen die Bauflächen für Wohnhäuser und sonstige Bauten sowie die Erschließungswege einher. Partiiell werden insgesamt die folgenden Lebensräume in Anspruch genommen: ein Teilbereich eines intensiv bewirtschafteten Ackerschlagcs, Gehölzstruktur (Siedlungsgehölz) (vgl. ECO-CERT 2024).

Der Verlust von Flächen für ggf. rastende Zugvögel mit großen Raumansprüchen ist von geringer bis keiner Relevanz, da sich diese in unmittelbarer Siedlungs- und Gehölzstrukturnähe (Störungspotential, Fluchtdistanzen 200 – 500 m (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2012, BFN 2026a) nicht aufhalten.

Insbesondere ist die potentielle Betroffenheit von Lebensräumen der folgenden Arten, Artengruppen zu prüfen:

- Arten, die durch ihre Habitatpräferenz intensiv agrarisch geprägte Lebensräume besiedeln (z. B. Feldlerche, Wiesenschafstelze),

Gehölzrodung, Baumfällung

Die Beseitigung von Gehölzen (Sträucher und / oder Bäume) führt zur Zerstörung von Habitaten oder von gesamten Lebensräumen von zahlreichen Arten. Regelmäßig werden Brutvögel der Nistgilden der Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in Gehölzen und ihren Säumen betroffen. Mit der Fällung von meist alten, älteren Bäumen mit Sonderstrukturen wie Hohlräume, abgestorbene Teile, abstehende Rinde, u. s. w. werden Habitate der Nistgilde der Baumhöhlenbrüter und der an Wald bzw. Gehölze gebundenen Fledermausarten beseitigt. Bei den xilobionten Insektenarten handelt es sich um eine noch umfassendere Bindung an Sonderhabitate, die ebenfalls an alte Bäume mit Sonderstrukturen oder auch an abgestorbene oder abgängige Bäume mit Totholz gebunden ist.

Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen im Plangebiet sind für die nördliche Straßenführung und den Ausbau eines Regenwasserrückhaltebeckens ggf. Gehölzrodungen bzw. Baumfällungen zu erwarten.

Eine Betroffenheit von allen relevanten Arten, Artengruppen ist zu prüfen.

Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte

Die im Erschließungs- und Baugeschehen begründeten Haupteffekte mit Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten beruhen in erster Linie auf der Beseitigung von Strukturen, die Habitat-elemente mit Lebensraum- bzw. Verbundfunktionen sind.

Die neu errichteten baulichen Anlagen, die Straße und die Flächenversiegelungen gehen mit potentiellen Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten einher, die auf die physische Objektwirkung und ggf. auf die anlage- und nutzungsbedingten Stör- und Scheueffekte zurückzuführen sind. Sie entfalten ihre Wirkungen in Veränderungen räumlicher Funktionen regelmäßig auch außerhalb des Planstandortes.

In der vorliegenden Analyse der vorhabensspezifischen Wirkungen finden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten und ihre mit diesen in funktionellen Beziehungen stehenden Ruhestätten, Wander(Transfer)korridore, Jagd- und Nahrungshabitate sowie die Ruhe- und Äsungsflächen der Zug- und Rastvögel Berücksichtigung.

Am Planstandort und in dessen Umfeld sind folgende Vorbelastungen zu berücksichtigen: Siedlungsbereich mit Wohnbebauungen, Straßen, Bahnlinie / Gleisanlagen und intensive Ackerbewirtschaftung.

Lage des Vorhabenstandortes in einem ländlich sowie durch die Lage am Ortsrand und an der nördlich angrenzenden Bahnlinie geprägten Gebiet. Großräumige landschaftliche Freiräume sind nicht betroffen.

Ein vorhabengebundenes Wirkzusammenhang für Brut- und Zugvögel sowie Fledermäuse ist nicht ableitbar (s. auch o. bei „Flächeninanspruchnahme“).

Auf Grund der Lagebeziehungen der nachgewiesenen und potentiellen Teillebensräume von Amphibien im erweiterten Umkreis des Planstandortes sind ausgeprägte tradierte Wanderkorridore und das vorhersehbare diffuse Auftreten von Einzelindividuen im Plangeltungsbereich auszuschließen (vgl. ECO-CERT 2024).

Die Wirkintensität ist insgesamt als nicht relevant einzustufen. Auf die vorhabengebundenen Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte wird im Weiteren nicht mehr eingegangen.

Lärmimmissionen (akustische Reize)

Besonders störempfindliche Arten gegenüber Lärm sind z. B. Wachtel, Drosselrohrsänger und im geringeren Maße auch die Spechtarten sowie Kuckuck, Hohltaube, Pirol. Für weitere Arten wurde eine lärmbedingt erhöhte Gefährdung durch Prädation festgestellt (z. B. Kiebitz, Rebhuhn). (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2012). Im Untersuchungsjahr 2024 wurden keine Brutvogelarten mit erhöhter Lärmempfindlichkeit am Planstandort und in seinem Umfeld nachgewiesen (vgl. KOCH & HÄNSEL 2024).

Durch den Baubetrieb entstehen temporär erhöhte Lärmbelastungen durch aperiodisch auftretende Geräusche. Der Bereich, in dem die Schallemissionen der Bauzeit wirksam werden können, wird wie folgt berücksichtigt. Der Schallleistungspegel eines Baggers erreicht im Betrieb 101-107 dB(A) (vgl. CAT 2017). In einer Entfernung von etwa 50 m in Mitwindrichtung in einer Höhe von 2 m ist ein Schalldruckpegel von 54 dB(A) zu erwarten. *„Die geometrisch bedingte Abschwächung des Schalls mit der Distanz führt unabhängig von den Frequenzen zu einer Abnahme des Schalls für Punktquellen um 6 dB pro Verdoppelung des Abstands und für Linienquellen um 3 dB.“* (GARNIEL et al. 2007, S. 40) Eine weitere Modifizierung des Schallpegels tritt durch Vegetationsstrukturen (z. B. Ackerkulturen) und Bodeneffekte auf (ebd. u. MÜLLER et al. 2004). Eine Minderung des Dauerschallpegels durch homogenen Bewuchs ist in Höhe von 20 – 30 dB(A) / 100 m Entfernung von der Schallquelle anzusetzen. Für besonders empfindliche Arten (z. B. Drosselrohrsänger, Wachtel, Ziegenmelker) ist eine Abnahme der Habitatsignung von 50 % von der Schallquelle bis zur Iso- $52 \text{ dB(A)}_{\text{tags}}$ anzusetzen bei annähernd gleichmäßig emittierenden Schallquellen (GARNIEL et al. 2007). Nach Berücksichtigung der spezifischen Lage des Plangebietes in Bezug auf die benachbarte Ortslage im Osten und Süden sowie die Bahnlinie im Norden wird vorsorgeorientiert von einem Korridor mit 20 m Breite an der Westgrenze des Plangeltungsbereiches ausgegangen, in dem Schallimmissionen, die auf die Erschließungs- und Bauarbeiten zurückzuführen sind, nachteilige Wirkungen zeigen können.

Die nutzungsbedingten vom Plangebiet ausgehenden Schallemissionen mit verändertem Belastungspotential werden die Geräusche der An- und Abfahrenden Kraftfahrzeuge der Anwohner, die Versorgungsfahrzeuge und die sonstigen von den neuen Höfen stammenden Geräusche im Vergleich zum Ist-Zustand sein.

Im Plangebiet und in dessen relevantem Umfeld sind folgende Vorbelastungen vorhanden: Schienen- und Straßenverkehr, sonstige Siedlungsgeräusche, intensive Feldbewirtschaftung.

Die Auswirkungen der Lärmimmissionen werden im Umfeld des Plangebietes (flächige / diffuse Lärmquelle) berücksichtigt. Die Betrachtung einer linearen Lärmquelle zwischen dem Plangebiet und der nächstgelegenen öffentlichen Straße bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen Straßenverkehr entfällt im vorliegenden Fall. Die neu angelegte Straße ist die „öffentliche Straße“. Sie wird in der Längsachse des Plangebietes zwischen den Häusern führen und eine Anbindung zu zwei bestehenden Straßen des Siedlungsraumes ermöglichen. Ein „Zufahrtsweg“, der aus dem Plangebiet hinausführt und das Siedlungsareal verlässt, ist nicht geplant.

Im Plangebiet sollen ca. 21 neue Grundstücke entstehen. Die quantitative Erhöhung der Geräuschbelastungen ist im bestehenden Siedlungsgefüge als sehr gering einzustufen. Neuartige Geräusche, die sich von den Bestehenden qualitativ wesentlich unterscheiden würden, sind nicht zu erwarten. Die anlage- und nutzungsbedingte Betroffenheit von relevanten Arten in den von den zusätzlichen akustischen Effekten betroffenen umliegenden Bereichen ist, aufgrund der Vorbelastungen und der zu erwartende geringfügige Erhöhung der Geräuschbelastung von vornherein mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Insbesondere ist eine baubedingte Betroffenheit von folgenden Arten, Artengruppen im Umfeld des Plangebietes zu prüfen:

- Arten, die durch ihre Habitatpräferenz intensiv agrarisch geprägte Lebensräume besiedeln (z. B. Feldlerche).

Die Wirkintensität ist insgesamt als gering (baubedingt) bis nicht relevant (anlage- und nutzungsbedingt) einzustufen.

Optische Störungen

Durch die menschliche Anwesenheit, Lichtreize oder die Baukörper (Silhouettenwirkung) selbst, kommt es zu wahrnehmungsbedingten optisch verursachten Reaktionen bestimmter Tierarten, die dann mit einer Meidung der gestörten Bereiche reagieren. Das Abstandsverhalten der Tiere zur Störquelle ist dabei unterschiedlich und unmittelbar an ihre Wahrnehmbarkeit gebunden. Arten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber optischen Störeffekten sind z. B. Kiebitz, Feldlerche, Kranich, Greifvögel. (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2012).

Auch Lichtimmissionen (LAI 2012) sind in der Lage das Verhalten von Tieren, insbesondere von Vögeln und Insekten, zu beeinflussen oder zu schädigen. Kurzweilige weiße Lichtquellen mit hohem Blauanteil sind besonders problematisch. Sie haben Anlockwirkung auf die nachtaktiven Insekten, die in ihrem Grad eng mit der Art und Ausführung der Lichtquelle in Verbindung steht. Vögel können in ihrer Orientierung und ihrem Lebensrhythmus in der Nachtzeit beeinflusst werden. Auswirkungen auf die Artgruppe der Fledermäuse sind ebenfalls bekannt, jedoch wie für die anderen Artgruppen noch unzureichend erforscht.

Im Untersuchungsjahr 2024 wurde eine Brutvogelart mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber optischen Störeffekten im Untersuchungsraum nachgewiesen: Feldlerche (vgl. KOCH & HÄNSEL 2024).

Von besonderer Bedeutung sind die mit dem Erschließungs- und Baugeschehen verbundenen dynamischen Störeffekte durch menschliche Aktivitäten und Bewegungen der Baumaschinen, Transportfahrzeuge. Das erhöhte Störungs- und Scheuchpotential ist während der Erschließungs- und Bautätigkeiten von temporärer Dauer.

Anlage- und nutzungsbedingt sind die Erhöhung des Einflusses der optischen Reize durch die Wirkungen der neu errichteten Gebäude, die Bewegungen von Menschen und Fahrzeuge sowie die Erweiterung des Bereiches mit Lichtimmissionen hinsichtlich der zu betrachtenden relevanten Arten zu bewerten.

Im Plangebiet und in dessen relevantem Umfeld sind folgende Vorbelastungen vorhanden: Wohnbebauung und sonstige Bauwerke, Nutzungen der umliegenden Höfe / Grundstücke von verschiedener Art und Intensität (sichtbare Anwesenheit von Menschen), intensive Feldbewirtschaftung.

Die Auswirkungen der vorhabenverursachten optischen Störungen werden im Umfeld des Plangebietes (flächige / diffuse Störquelle) berücksichtigt. Die Betrachtung einer linearen Störquelle zwischen dem Plangebiet und der nächstgelegenen öffentlichen Straße bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen Straßenverkehr entfällt im vorliegenden Fall. Zur Begründung s. o. „Lärmimmissionen“.

Mit der Planrealisierung verschiebt sich die westliche Grenze des Siedlungsraumes in den hier angrenzenden Ackerschlag hinein. Es kommt zur Verschiebung der Störeffekte (Gebäudeeffekte, Meideräume am Randgehölz), die auf der offenen Ackerfläche Wirksamkeit entfalten.

Insbesondere ist eine Betroffenheit von folgenden Arten, Artengruppen im Umfeld des Plangebietes zu prüfen:

- Arten, die durch ihre Habitatpräferenz intensiv agrarisch geprägte Lebensräume besiedeln (z. B. Feldlerche),
- Saum- und Gehölzfreibrüter.

Die Einflüsse der Lärmbelastungen und der optischen Störungen auf die relevanten Arten werden auch innerhalb der Flucht- und Effektdistanzen der einzelnen Arten betrachtet (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2012, GASSNER et al. 2010, BfN 2026a).

Erschütterungen

Potentielle Auswirkungen durch Erschütterungen sind bei Arten mit einer stark an Boden gebundenen Lebensweise zu berücksichtigen (z. B. Zauneidechse, Kröten-Arten). Die Auswirkungen von Erschütterungen können auf Fledermäuse vor allem in ihren Winterquartieren relevant werden (HAENSEL & THOMAS 2006).

Erschütterungen gehen in der Erschließungs- und Bauzeit über das vorhandene Maß der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hinaus. Sie sind im unmittelbaren Baugebiet und deren Umfeld von Bedeutung. Für die meisten Tierartengruppen stehen aber die optischen Reize sowie die erzeugte Geräuschkulisse als Wirkfaktoren deutlich im Vordergrund hinsichtlich des Beeinträchtigungspotentials, so dass die Erschütterungen eine untergeordnete Rolle spielen.

In der Nutzungsphase kommt es zu keinen Erschütterungen, die in relevantem Maße über die derzeitig vorhandenen Effekte im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung hinausgehen.

Als zu betrachtender Wirkfaktor haben die Erschütterungen insgesamt keine zu prognostizierende Bedeutung.

Auf die vorhabengebundenen Erschütterungen wird im Weiteren nicht mehr eingegangen.

Gefährdung von Individuen, Kollisionsrisiko

Neben dem erschließungs- und baubedingten flächenbezogenen Risiko der Tötung von Individuen ist auch das Kollisionsrisiko - Tötungen von Individuen infolge des bau-, anlage- und nutzungsgebundenen Verkehrs – zu beachten. Das Risiko besteht insbesondere für alle zu betrachtenden relevanten Tierartengruppen.

Im Rahmen der Einzelartprüfung bei der Konfliktanalyse ist zu beachten, dass der Verbotstatbestand nach Nr. 1 (Tötungen) des § 44 Abs. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen ist. Insofern ist bei selbstständigen Tötungen (roadkills) das Kriterium der Signifikanz bezüglich des auftretenden Lebensrisikos für diese Arten maßgeblich. So werden vereinzelte Verluste von Individuen einer Art durch sogenannte „ongoing activities“ i. S. d. Europäischen Kommission (2007) wie Land- und Forstwirtschaft, Straßenverkehr und auch durch Gebäude, Windkraftanlagen, Leitungen, Masten u. a. gezählt. Für diese nicht vorhersehbaren Tötungen ist keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da „von einer Verwirklichung des Tötungsverbotes nicht auszugehen ist“ (vgl. auch Europäische Kommission 2007). Bei den „systematischen Gefährdungen“ gehen die vorhabenverursachten Verluste ggf. über das „Normalmaß“ hinaus, sodass dann von der signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare und einer Verwirklichung des Tötungsverbotes auszugehen ist. Wann eine Risikoerhöhung als „signifikant“

einzustufen ist, ist auf die folgenden wesentlichen Betrachtungsfaktoren abzustellen: artspezifische Verhaltensweisen, die Häufigkeit der Frequentierung des Raumes und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (vgl. BVERWG 2011, BVERWG 2018). Dem Signifikanzansatz wohnt ein immanentes Vermeidungsgebot inne, das in der Rechtsprechung zum Ausdruck kommt (so in BVERWG 2008, OVG NRW 2018) und in BERNOTAT & DIERSCHKE 2021c aufgegriffen worden ist.

Daher müssen alle Möglichkeiten von gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen für die Vermeidung von vorhersehbaren Tötungen von Einzelindividuen ergriffen werden (i. S. d. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1). Der Schutzmaßstab ist dabei nicht auf ein „Nullrisiko“ auszurichten (vgl. BVERWG 2016).

Die erschließungs- und baubedingte flächenbezogene Gefährdung von Individuen ist innerhalb des Plangeltungsbereiches zu prüfen. Die erschließungs- und baubedingte Gefährdung von Individuen, die auf optische und akustische Störeffekte zurückzuführen sind, ist in den jeweils betroffenen Lebensräumen zu betrachten. Diese baubedingten Gefährdungen von Individuen treten in der Regel als temporäres und einmaliges Ereignis auf, so dass die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos regelmäßig nicht ausgelöst wird.

Die Betrachtung des Kollisionsrisikos mit Fahrzeugen, das dem anlage- und nutzungsbezogenen Verkehr anzulasten ist und auf der Zuwegung bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr berücksichtigt werden muss, entfällt im vorliegenden Fall. Jedes Grundstück wird unmittelbar an die neu angelegte Straße und somit „in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr“ angebunden. „Zuwegungen“, die auf einer relevanten Länge aus den Grundstücken hinausführen, werden nicht angelegt.

Die Wohngebäude und sonstigen zugelassenen Bauten sind nicht geeignet, Tiere zu verletzen oder zu töten (zur Relevanz von Vogelschlag an Gleisscheiben von Wohnhäusern vgl. LAG VSW 2023). Somit entfällt das anlagebedingte Kollisionsrisiko für das Planvorhaben ebenfalls.

Insgesamt ist vorliegend die erschließungs- und baugebundene flächen- und störungsbezogene Gefährdung von Individuen, inkl. ggf. erforderliche Gehölzrodung, zu prüfen.

Fazit der Analyse der vom Projekt ausgehenden Wirkungen:

Nach Analyse der vom Planvorhaben ausgehenden Wirkpfade erstrecken sich die im vorliegenden Gutachten zu beurteilenden **Wirkzusammenhänge mit Beeinträchtigungspotentialen** auf die prüfungsrelevanten Arten durch:

- Flächeninanspruchnahme,
- ggf. erforderliche Gehölzrodung,
- baubedingte Lärmimmissionen,
- baubedingte optische Störungen,
- erschließungs- und baubedingte flächen- und störungsbezogene Gefährdung von Einzelindividuen.

4.2 Abgrenzung der Räume mit potentiell beeinträchtigender Wirkung

Der Raum mit potentiell beeinträchtigender Wirkung beschränkt sich nicht nur auf den Erschließungs- / Baustandort. Die Darstellung von Wirkräumen ist aus der Karte 1 ersichtlich (s. Anlagen).

Als Räume mit möglichen Fernwirkungen wurden betrachtet:

- der **Plangeltungsbereich** (der eigentliche Erschließungs- / Baustandort) - bei Lebensstättenzerstörungen ist die Funktion dieser im räumlichen Zusammenhang (gebietspezifische Empfindlichkeit) zu bewerten, was regelmäßig auch eine Ansprache von Gesamtbereichen außerhalb des Plangeltungsbereiches erfordert,
- ein **Korridor mit 20 m Breite an der Westgrenze des Plangeltungsbereiches** (vorsorgeorientiert gewählter pauschaler Wirkbereich der erschließungs- / baubedingten Lärmbelastungen),
- die autökologisch begründeten **artspezifischen Räume** (z. B. Effekt*- und Fluchtdistanzen, Wanderkorridore, essentielle Nahrungsräume).

Eine weitergehende Prüfung über diese hier definierten Wirkräume hinaus hat sich als unbegründet erwiesen.

*Anmerkung des Verfassers zu den Effektdistanzen:

Die Definition und die ausführlichen Erläuterungen zur Kategorie der artspezifischen Effektdistanz sind in GARNIEL et al. 2007 und GARNIEL & MIERWALD 2012 gegeben. Hier ist nur darauf hinzuweisen, dass in die Effektdistanzen die Gesamtheit von Wirkkomplexen hineinfallt (z. B. optische Störeffekte, Lärmbelastung), die aus dem Straßenverkehr erfasst oder abgeleitet worden sind, und hieraus ihre maximale statistisch nachweisbare Reichweite bestimmt wurde. Die im Einzelfall anzusetzenden Größen für die vorhabenbezogenen Wirkfaktoren sind unter Einbeziehung weiterer Untersuchungsergebnisse und Erfahrungswerte zu bestimmen.

5. Relevanzprüfung

5.1 Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum

Für den AFB wurden Betrachtungsräume aufgestellt, die belastungs- bzw. organismenspezifisch gestaffelt sind. Bei der jeweiligen Auswahl des Betrachtungsraumes erfolgte die Orientierung in erster Linie an die oben genannten Wirkräume (s. Kap. 4.2). Für die Analyse des Planumfeldes wurde der pauschale Untersuchungsraum (UR) mit einem 20 m bis 50 m breitem Korridor um den Plangeltungsbereich betrachtet (s. Karte 1).

Die Aussagen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im UR beruhen auf die Erfassungen von Vögeln, Amphibien und Reptilien sowie der Habitataignung für die sonstigen besonders und streng geschützten Arten (Arten nach Anhang IV FFH-RL).

Zur Kartierung der Biotopausstattung erfolgten Vorortbegehungen im UR.

5.1.1 Datenrecherche / Potentialabschätzung

Im Einzelnen wurden folgende Datenquellen verwendet:

- KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (KPU M-V) (2022) (über Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V) (LUNG M-V). Stand: März 2022. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mittleres Mecklenburg / Rostock (GLRP MM, 2007),
- Umweltbericht zum regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg / Rostock, Teil I (2010),
- Rote Listen M-V und D der relevanten Tierartengruppen, Veröffentlichungen zum landesweiten Artenbestand / Artenmonitoring und weitere Fachliteratur (s. Literatur- und Quellenangaben im Verzeichnis - Kap. 10).

5.1.2 Durchgeführte Bestandserhebungen

Im Jahr 2024 erfolgten im Rahmen des Vorhabens neben der Biotopkartierung faunistische Sonderuntersuchungen für Brutvögel, Amphibien und Reptilien im UR. Die Habitateignung für die sonstigen besonders und streng geschützten Arten (Arten nach Anhang IV FFH-RL) wurde parallel zur flächendeckenden Aufnahme der Biotoptypen erfasst. Die nachfolgende Abb. 3 stellt für die einzelnen Arten / Artgruppen die Untersuchungsräume, die angewandte Erfassungsmethodik, den Zeitraum der Geländeerhebungen sowie in zusammengefasster Form die Ergebnisse dar.

Für weitergehende Aussagen wird auf die vorliegenden Ergebnisberichte verwiesen (s. Anlagen):

- ECO-CERT (2024): Erfassungsbericht Biotop- und faunistische Kartierungen Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet am Berge 2. BA“ der Gemeinde Lalendorf LK Rostock. Stand: November 2024. Karow.
- KOCH, R. & HÄNSEL, F. (2024): B-Plan Nr. 5 „Wohngebiet am Berge 2“ BA der Gemeinde Lalendorf / LK Rostock. Kartierung der Avifauna / Reptilien. September 2024. Woosten. (als Anlage in ECO-CERT 2024 enthalten)

In den Anlagen ist die kartographischen Ergebnisdarstellung hinterlegt:

- Karte 1 – Bestand Biotope, Wirkräume

Nachfolgend enthalten:

- Abbildung 3: Vorgenommene Bestandserhebungen in den Untersuchungsräumen des AFB

Abb. 3: Vorgenommene Bestandserhebungen in den Untersuchungsräumen des AFB

Art/ Art-gruppe	Radius	Erfassungsmethodik	Zeitraum der Erfassungen	Ergebnisse
Amphibien	Plangelungsbereich + 20 m bis 50 m Korridor umlaufend	Erfassung des Gesamtartenspektrums nach Methodenstandard (SCHLÜPMANN & KUPFER 2009, MKULNV NRW 2017). 4 Begehungen.	08.04., 18.04., 17.05., 10.06.2024	2 Amphibienarten. Keine Art n. Anh. IV der FFH-RL.
Reptilien		Präsenzkontrolle. Sichtprüfung. 8 Begehungen.	03.04., 12.04., 17.04., 29.04., 05.05., 13.05., 17.07., 18.07.2024	Eine Art. Keine Art n. Anh. IV der FFH-RL
Brutvögel		Linientaxierung, Revierkartierung nach Methodenstandard (SUEDBECK et al. 2005), halbquantitative Erfassung übriger Spezies, Dokumentation aller Nahrungsgäste. 6 Begehungen / Tag, 1 Begehung / Nacht	03.04., 12.04., 17.04., 29.04., 05.05., 13.05.2024 (Tag) 18.05.2024 (Nacht)	27 Spezies Brutvögel, davon 7 RL-Arten. 14 Spezies Nahrungsgäste, 1 Überflieger.
sonst. Arten des Anh. IV der FFH-RL		Präsenzkontrolle. Sichtprüfung, Erfassung von Habitaten und Sonderstrukturen. 4 Begehungen.	08.04., 17.05., 07.06., 12.08.2024	Keine Nachweise, keine Lebensspuren. Potentielle Habitats.
Biotop		Flächendeckende Biotopkartierung mit mehrmaligen Begehungen (nach: Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V, 2013). 4 Begehungen.	08.04., 17.05., 07.06., 12.08.2024	11 (+ 2) Biotop, davon 3 geschützt n. § 20 NatSchAG M-V.

5.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung sind zunächst in der Tabelle 2 dargestellt worden (s. Anlagen).

Die hier vorgenommene Bestandsdarstellung erfolgt nach vorangegangener projektspezifischer Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung) hinsichtlich der Relevanzkriterien innerhalb des UR und davon ausgehend in den Wirkräumen gem. der unter Abschnitt 1.2 beschriebenen Methodik.

Fledermäuse

zur Eingrenzung der potentiell auftretenden Fledermausarten vgl. BfN 2019, LFA 2026.

Zug- und Rastvögel

Die Betroffenheit von regelmäßig auftretenden Zug- und Rastvogelarten gem. Artikel 4 Abs. 2 der VRL konnte ausgeschlossen werden.

Nach Datenrecherche im KPU MV 2022 liegt im Umfeld der Planfläche kein regelmäßig genutztes Zug- und Rastvogelnahrungsgebietes mit nationaler oder internationaler Bedeutsamkeit.

Das Plangebiet und die vorhabenspezifischen Wirkräume sind als Äsungs- und Rastflächen für größere Trupps von nordischen Zug- und Rastvögeln auf Grund der umliegenden Bebauung und der Nutzungen sowie der Nähe zu (geschlossenen) Gehölzbeständen nicht geeignet (Störungspotential, Fluchtdistanzen 200 – 500 m (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2012, BfN 2026a).

Das quantitative Schwellenwertkriterium von 1 %⁸ wird im betrachteten Raum nicht erreicht.

Somit kann ein relevantes Vorkommen von rastenden und überwinternden Wat- und Wasservögeln am Planstandort und in den vorhabenspezifischen Wirkbereichen ausgeschlossen werden. Auf die in Tab. 2 c benannten Zug- und Rastvogelarten gem. Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie wird daher im Weiteren nicht mehr eingegangen.

Nahrungsgäste

Als Nahrungsgäste sind die Vögel anzusehen, deren Brutstätten außerhalb des UR für die Brutvögel liegen und die im UR bei der Nahrungsaufnahme bzw. -erwerb (z. B. Äsung, Jagd) erfasst wurden.

Im UR wurden 14 Arten als Nahrungsgäste nachgewiesen (KOCH & HÄNSEL 2024).

Die relevante Betroffenheit der (potentiell) auftretenden Nahrungsgäste durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen konnte auf der Stufe der Relevanzabschichtung außer für alle Arten ausgeschlossen werden.

⁸ Rastgebiete, in denen mindestens 1 % des Landesbestandes M-V an Watt- und Wasservogelarten vorkommen.

Für die Beurteilung der vorhabenspezifischen potentiell beeinträchtigenden Wirkungen auf die lokalen Populationen und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Nahrungsgäste wurden die folgenden Merkmale herangezogen:

- Habitatausstattung in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in Gegenüberstellung zu den Habitatansprüchen der Arten hinsichtlich Nahrungsgebiete,
- die Größe der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme in Relation gestellt zu den ökologischen Ansprüchen der Arten hinsichtlich Nahrungsraum (home range),
- Vorliegen von essentiellen Nahrungsräumen, die vom Planvorhaben berührt werden,
- Vorliegen von Nahrungsgebieten, Nahrungsquellen in den vorhabenspezifischen Wirkräumen mit artspezifischer konzentrierender Wirkung,
- nachgewiesene (potentielle) Anzahl von vorhabenspezifisch betroffenen Individuen der Arten in Bezug auf ihr nachgewiesenes oder potentielles Brutvorkommen im relevanten Umfeld.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Aufnahmen, der Relevanzabstufung und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum Bestand der geschützten Arten kann das Vorkommen der in der nachfolgenden Tab. 3 aufgeführten Arten in den vorhabenspezifischen Wirkräumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Nachfolgend enthalten:

- Tab. 3: In den vorhabenspezifischen Wirkräumen potentiell vorkommende Arten nach Anh. IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten

Tab. 3: In den vorhabenspezifischen Wirkräumen potenziell vorkommende Arten nach Anh. IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten

Prüfungsrelevante Artenkulissee		Arten/Artengruppe
Anhang IV-Arten	Gefäßpflanzen	keine
	Weichtiere	keine
	Libellen	keine
	Käfer	keine
	Falter	keine
	Fische	keine
	Lurche	keine
	Kriechtiere	keine
	Meeressäuger	keine
	Fledermäuse	Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus
	Landsäuger	keine
Europäische Vogelarten	Arten des Anh. I der VRL	keine
	Arten des Artikel 4 Abs. 2 der VRL	keine
	Gefährdete Arten der Roten Liste M-V und BRD (Kategorie 0 – 3)	Feldlerche, Star
	Streng geschützte Arten nach Anl. 1 Sp. 3 der BArtSchV	keine
	Streng geschützte Arten nach Anh. A der EU-ArtSchV	keine
	Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horst-, Kolonie-, Gebäudebrüter)	keine
	Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt / managementrelevante Arten / Auftreten von 1 % des Landesbestandes M-V im Gebiet	Gartenrotschwanz

Tab. 3: In den vorhabenspezifischen Wirkräumen potenziell vorkommende Arten nach Anh. IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten (Fortsetzung)

Prüfungsrelevante Artenkulisse		Arten/Artengruppe
Europäische Vogelarten	weit verbreitete, ungefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche (Gruppen der Nistgilde)	<i>Bodenbrüter (Freiland):</i> keine
		<i>Bodenbrüter (Rand- und Saumstrukturen):</i> Dorngrasmücke, Goldammer, Zaunkönig
		<i>Gehölzfreibrüter:</i> Amsel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Wacholderdrossel, Zilpzalp
		<i>Gehölzhöhlenbrüter:</i> Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise

Bei der weiteren Prüfung der Beeinträchtigungen auf Relevanz wird für die in Tab. 3 aufgeführten Arten festgestellt, ob die vorhabenbedingten Wirkungen zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten führen können. In der nachfolgenden Tab. 4 werden die benannten Arten bzw. Artgruppen den in Abschnitt 4 beschriebenen Wirkungen gegenüber gestellt und dargelegt, welche Betroffenheiten sich für die Arten ergeben.

Nachfolgend enthalten:

- Tabelle 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

I. FFH Anhang IV-Artengruppen / Arten	
Artgruppe / Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren / Wirkprozesse
I.1 Pflanzen	
Keine Vorkommen	
I.2 Tiere	
Weichtiere	
Keine Vorkommen	
Libellen	
Keine Vorkommen	
Falter	
Keine Vorkommen	
Käfer	
Keine Vorkommen	
Amphibien	
Keine Vorkommen	
Kriechtiere	
Keine Vorkommen	
Landsäuger	
Keine Vorkommen	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe / Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren / Wirkprozesse
Fledermäuse Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus	bau- und anlageverursachte Flächenverluste Mit der ggf. erforderlichen Gehölzrodung im Biotop 6 (vgl. Karte 1) können Habitatelemente des potentiellen Lebensraums der Arten zerstört werden (Kopfweiden mit Hohlräumen). Eine baubedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Habitatbeseitigung kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
	bau-, anlage- und nutzungsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen Bei der Baufeldfreimachung für die Erschließung können temporär verstärkte Störeffekte an den Baustellen nahen Quartiere der Arten entstehen. Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen .
	baubedingte Gefährdung von Einzelindividuen Durch die ggf. erforderliche Gehölzrodung (bauvorbereitende Arbeiten) im Biotop 6 (vgl. Karte 1) können Tiere verletzt oder getötet werden. Die potentielle temporäre Gefährdung von Einzelindividuen besteht nur während der Baufeldfreimachung für die Erschließung bei Besetzung eines Quartiers.
	Ergebnis der Relevanzprüfung Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Populationen der Fledermäuse kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

II. Europäische Vogelarten	
Artgruppe / Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren / Wirkprozesse
Feldlerche	bau- und anlageverursachte Flächenverluste
	Mit der Planrealisierung und in Folge der Verschiebung der Störräume in die freie Ackerfläche hinein werden Anteile des Lebensraums der Art in Anspruch genommen bzw. dessen Habitateignung herabgesetzt. Die bau- und anlagebedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Flächenverluste wird jedoch mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen .
	bau-, anlage- und nutzungsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen
	Bei der Baufeldfreimachung für die Erschließung können temporär verstärkte Störeffekte an den Baustellen nahen Brutstätten der Art entstehen. Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen .
	baubedingte Gefährdung von Einzelindividuen
	Bei der Baufeldfreimachung für die Erschließung können temporär verstärkte Störeffekte an den Baustellen nahen Brutstätten der Art entstehen. Das Verscheuchen der Brutvögel kann zum Absterben von Eiern und / oder Jungvögeln führen. Durch die bauvorbereitenden Arbeiten können Gelege beschädigt oder zerstört und Jungvögel getötet werden. Da die Brutplätze der Art nur einmal genutzt werden, besteht eine potentielle temporäre Gefährdung von Einzelindividuen nur während der Baufeldfreimachung für die Erschließung bei Besetzung eines Brutplatzes.
	Ergebnis der Relevanzprüfung
	Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und von Einzelindividuen der Feldlerche kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Art bedarf der weiteren Konfliktanalyse .

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe / Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren / Wirkprozesse
Bodenbrüter (Rand- und Saumstrukturen) Dorngrasmücke, Goldammer, Zaunkönig	bau- und anlageverursachte Flächenverluste
	Mit der ggf. erforderlichen Gehölzrodung im Biotop 6 (vgl. Karte 1) werden Anteile des Lebensraums der Arten in Anspruch genommen. Die bau- und anlagebedingte erhebliche Betroffenheit der (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Flächenverluste wird jedoch mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen .
	bau-, anlage- und nutzungsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen
	Bei der Baufeldfreimachung für die Erschließung können temporär verstärkte Störeffekte an den Baustellen nahen Brutstätten der Arten entstehen. Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen .
	baubedingte Gefährdung von Einzelindividuen
	Bei der Baufeldfreimachung für die Erschließung können temporär verstärkte Störeffekte an den Baustellen nahen Brutstätten der Art entstehen. Das Verscheuchen der Brutvögel kann zum Absterben von Eiern und / oder Jungvögeln führen. Durch die ggf. erforderliche Gehölzrodung (bauvorbereitende Arbeiten) im Biotop 6 (vgl. Karte 1) können Gelege beschädigt oder zerstört und Jungvögel getötet werden. Da die Brutplätze der Arten nur einmal genutzt werden, besteht eine potentielle temporäre Gefährdung von Einzelindividuen nur während der Baufeldfreimachung für die Erschließung bei Besetzung eines Brutplatzes.
	Ergebnis der Relevanzprüfung
	Die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Einzelindividuen der o. g. Arten der Nistgilde kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse .

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe / Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren / Wirkprozesse
Gehölzfreibrüter Amsel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Wachol- derdrossel, Zilpzalp	bau- und anlageverursachte Flächenverluste
	Mit der ggf. erforderlichen Gehölzrodung im Biotop 6 (vgl. Karte 1) werden Anteile des Lebensraums der Arten in Anspruch genommen. Die bau- und anlagebedingte erhebliche Betroffenheit der (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Flächenverluste wird jedoch mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen .
	bau-, anlage- und nutzungsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen
	Bei der Baufeldfreimachung für die Erschließung können temporär verstärkte Störeffekte an den Baustellen nahen Brutstätten der Arten entstehen. Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen .
	baubedingte Gefährdung von Einzelindividuen
	Bei der Baufeldfreimachung für die Erschließung können temporär verstärkte Störeffekte an den Baustellen nahen Brutstätten der Art entstehen. Das Verscheuchen der Brutvögel kann zum Absterben von Eiern und / oder Jungvögeln führen. Durch die ggf. erforderliche Gehölzrodung (bauvorbereitende Arbeiten) im Biotop 6 (vgl. Karte 1) können Gelege beschädigt oder zerstört und Jungvögel getötet werden. Da die Brutplätze der Arten nur einmal genutzt werden, besteht eine potentielle temporäre Gefährdung von Einzelindividuen nur während der Baufeldfreimachung für die Erschließung bei Besetzung eines Brutplatzes.
	Ergebnis der Relevanzprüfung
	Die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Einzelindividuen der o. g. Arten der Nistgilde kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse .

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe / Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren / Wirkprozesse
Gehölzhöhlenbrüter Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Star	bau- und anlageverursachte Flächenverluste
	Mit der ggf. erforderlichen Gehölzrodung im Biotop 6 (vgl. Karte 1) werden Anteile des Lebensraums der Arten in Anspruch genommen. Die bau- und anlagebedingte erhebliche Betroffenheit der (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Flächenverluste wird jedoch mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen .
	bau-, anlage- und nutzungsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen
	Bei der ggf. erforderlichen Gehölzrodung im Biotop 6 können temporär verstärkte Störeffekte an den nahegelegenen Brutstätten der Arten entstehen. Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen .
	baubedingte Gefährdung von Einzelindividuen
	Bei der Baufeldfreimachung für die Erschließung können temporär verstärkte Störeffekte an den nahegelegenen Brutstätten der Art entstehen. Das Verscheuchen der Brutvögel kann zum Absterben von Eiern und / oder Jungvögeln führen. Durch die ggf. erforderliche Gehölzrodung (bauvorbereitende Arbeiten) im Biotop 6 (vgl. Karte 1) können Gelege beschädigt oder zerstört und Jungvögel getötet werden. Da die Brutplätze der Arten nur einmal genutzt werden, besteht eine potentielle temporäre Gefährdung von Einzelindividuen nur während der Baufeldfreimachung für die Erschließung bei Besetzung eines Brutplatzes.
	Ergebnis der Relevanzprüfung
	Die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Einzelindividuen der o. g. Arten der Nistgilde kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse .

6. Konfliktanalyse

Die art- bzw. nistgildenbezogene Konfliktanalyse erfolgt unter Zuhilfenahme von Formblättern, die im Einzelnen in den Anlagen enthalten sind.

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der in M-V vorkommenden Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergeben sich folgendes Verbot bzw. die Abweichung vom Verbot aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vorkommen von betroffenen Pflanzenarten

Keine

6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der in M-V vorkommenden Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich folgende Verbote bzw. Abweichungen von den Verboten aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt dann nicht vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Arten handelt, wobei das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird. Gegen das Eintreten des Tötungsverbotes müssen alle Möglichkeiten von gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen für die Vermeidung von vorhersehbaren Tötungen von Einzelindividuen ergriffen werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Vorkommen von betroffenen Tierarten

Im Ergebnis der vorgenommenen Relevanzprüfung (Kap. 5) umfasst die artbezogene Konfliktanalyse die folgenden Arten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie:

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Formblätter s. Anlagen.

6.3 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VSch-RL ergeben sich folgende Verbote bzw. Abweichungen von den Verboten aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt dann nicht vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Arten handelt, wobei das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird. Gegen das Eintreten des Tötungsverbotes müssen alle Möglichkeiten von gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen für die Vermeidung von vorhersehbaren Tötungen von Einzelindividuen ergriffen werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Vorkommen von betroffenen europäischen Vogelarten

Im Ergebnis der vorgenommenen Relevanzprüfung (Kap. 5) umfasst die artbezogene Konfliktanalyse die folgenden Arten:

- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Arten der Nistgilde der Bodenbrüter in Säumen und Gehölzen sowie ihren Rändern
- Arten der Nistgilde der Gehölzfreibrüter
- Arten der Nistgilde der Gehölzhöhlenbrüter

Formblätter s. Anlagen.

7. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Eine weitergehende Erläuterung wird nicht erforderlich, da Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei Durchführung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht vorliegen.

8. Fazit und Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufstellung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Lalendorf wurde die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen betrachtet.

Im Rahmen der Relevanzprüfung und anschließenden Konfliktanalyse wurde festgestellt:

Für **keine** der überprüften Arten aus den relevanten Artgruppen werden nach Festlegung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) und / oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) bau-, anlage- oder betriebsbedingte **Tötungs-, Schädigungs- oder Störungstatbestände** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG **ausgelöst**.

Es verbleiben keine Verletzungen von Zugriffsverboten, die eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder die Festlegung arterhaltender Maßnahmen (A_{FCS}) zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einzelner Arten erfordern.

9. Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

In Frage kommen:

- Maßnahmen zur Vermeidung,
- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die im Rahmen der Konfliktsanalyse entwickelten **Maßnahmen zur Vermeidung (V_{AFB})** und die erforderlichen vorgezogenen **funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF})** werden in den entsprechenden Formblättern - Maßnahmeblättern (s. Anlagen) dargestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung:

- V_{AFB1} Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln. Bauzeitenregelung. Ökologische Baubegleitung.
- V_{AFB2} Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Fledermäusen. Besiedlungskontrolle. Nachgeordnete Maßnahmen.

Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen - A_{CEF}) sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

10. Literatur und Quellen

Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf.
- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. 2. Aufl., Wiesbaden, 715 S.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.- 2. Aufl., Wiebelsheim.
- BERG, CH., DENGLER, J., ABDANK, A. & ISERMANN, M. (Hrsg.) (2004): Die Pflanzengesellschaften Mecklenburg-Vorpommerns und ihre Gefährdung. Textband. Jena.
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LANGER, C. & KRETSCHMER, H. (1999): Die Agrarlandschaft der Lebeusplatte als Lebensraum für Amphibien. Rana Sonderheft 3: 81-99. Rangsdorf 1999.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.2: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung bei Vögeln an Straßen. 4. Fassung – Stand 31.08.2021. 117 Seiten.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.7: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Straßen. 4. Fassung – Stand 31.08.2021. 47 Seiten.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021c): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen. 4. Fassung – Stand 31.08.2021. 193 Seiten.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021d): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung – Stand 31.08.2021. 31 Seiten.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. BfN-Schriftenreihe „Naturschutz und Biologische Vielfalt“. 784 Seiten.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland. Vollständige Berichtsdaten aus: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>
- BOGDANOWICZ, W. (1999): *Pipistrellus nathusii*. In: MITCHELL-JONES, A.J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRYSTFEK, B., REINDERS, P.J.H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J.B.M., VOHRALIK, V. & J. ZIMA: The atlas of european mammals. T. & A.D. Poyser Natural History: 124-125.
- BOYE, P. & M. DIETZ (2004): *Nyctalus noctula* (SCHREBER, 1774): In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMAN (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 529-536.
- BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004): *Pipistrellus nathusii* (KEYSERLING & BLASIUS, 1839). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMAN (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 562-569.
- BÖNSEL, A. (2012): Ergebnisse aus 10 Jahren Verbreitungskartierung und Monitoring der 6 Libellenarten aus den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern (Odonata). In: Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41: 110-121, Greifswald.

- BÖNSEL, A. & FRANK, M. (2013): Verbreitungsatlas der Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. Natur+Text, Rangsorf.
- BRUNKEN, G., CORNELIUS, A., HEITKAMP, U., HESSE, V. & TRZECIOK, D. (2003): Aspekte zur Entwicklung einer Feldbrüter-Avizonose im Landkreis Northeim (Süd-Niedersachsen). Naturkundl. Ber. Fauna Flora Süd-Niedersachsen, 8: 107-118 (2003).
- CATTO, C.M.C. & A.M. HUTSON (1999): *Eptesicus serotinus*. In: MITCHELL-JONES, A.J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRSTFEK, B., REINDERS, P.J.H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J.B.M., VOHRALIK, V. & J. ZIMA: The atlas of european mammals. T. & A.D. Poyser Natural History. 142-143.
- DIERSCHKE, V., FIEDLER, W., HELBIG, A. (2013): Zugvogelkalender. In: Der Falke. Taschenkalender für Vogelbeobachter. 2013. S. 151-168.
- DIE UMWELTMINISTERIN DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland.
- ELLE, O. (2000): Quantitative Untersuchungen zum Habitatwahlverhalten ausgewählter Singvogelarten (Passeres) in der halboffenen Kulturlandschaft. Ein multivariater Ansatz unter besonderer Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Vegetationsstrukturen. Diss. Univ. Trier. Trier, 7. Juni 2000.
- ELLE, O. (2003): Quantifizierung der integrativen Wirkung von Ökotonen am Beispiel der Habitatwahl der Mönchsgrasmücke und der Dorngrasmücke (*Sylvia atricapilla* und *S. communis*, Sylviidae). J Ornithol 144, 271–283 (2003). <https://doi.org/10.1007/BF02465627>
- ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMAN (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – IHW, Eching.
- FLADE, M. & SCHWARZ, J. (2004): Ergebnisse des DDA-Monitoringprogramms, Teil II: Bestandsentwicklung von Waldvögeln in Deutschland 1989–2003. Vogelwelt 125: 177 – 213 (2004).
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam.
- GARNIEL A., DAUNICHT W.D., MIERWALD U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/ Kurzfassung. - FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (Bearb.) (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ (redaktionelle Korrektur Januar 2012), Kiel.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GEDEON, K., A. MITSCHKE & C. SUDFELD (Hrsg.) (2004): Brutvögel in Deutschland. Hohenstein-Ernstthal.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 1-14. Aula Verl., Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena.
- GÜNTHER, A. NIGMANN, U., ACHTZIGER, R. & H. GRUTTKE (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Naturschutz und Biologische Vielfalt 21.
- HAENSEL, J. & THOMAS, H.-P. (2006): Sprengarbeiten und Fledermausschutz - eine Analyse für die Naturschutzpraxis. Nyctalus N. F. 11 (4): 344-358.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 386 S.
- HIELSCHER, K. (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.
- HUNGER, H. (2004): Naturschutzorientierte, GIS-gestützte Untersuchungen zur Bestandssituation der Libellenarten *Coenagrion mercuriale*, *Leucorrhinia pectoralis* und *Ophiogomphus cecilia* (Anhang II FFH-Richtlinie) in Baden-Württemberg. Diss. Mai 2004. Freiburg.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Ber. Vogelschutz 49/50: 23-83.
- INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ U. A. (Zit.: ILN 2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Bearbeitung 2007 – 2009. Abschlussbericht. Greifswald, etc. Im Auftrag des LUNG M-V. In Anlage: Verzeichnis der Vogelrastgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Rastgebietsprofile.
- JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase. Diss. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Bergenhusen.
- KARNER-RANNER, E., GRÜLL, A. & RANNER, A. (2008): Monitoring von Kulturlandvögeln im Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel als Grundlage für Managementmaßnahmen. Egretta: 19–34.
- KLAFS, G. u. J. STÜBS (1987): Die Vogelwelt Mecklenburgs. Avifauna der DDR – Band 1. Jena.
- KORNECK, D., SCHNITTLER, M., VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – In: LUDWIG, G., SCHNITTLER, M. [Hrsg.]: Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenr. Vegetationskd. 28: 21–187, Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. NuL 44 (8), 2012, 229-237.
- KRONE, A., KÜHNEL, K.-D., BECKMANN, H. & BAST, H.-D. (2001): Verbreitung des Kammolches (*Triturus cristatus*) in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. RANA, Sonderheft 4, 63 - 70. Rangsdorf 2001.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008., Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48, 552 S.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

- LAI (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (BLAI). Beschluss der LAI vom 13. 09. 2012. Stand: Oktober 2012 (Anlage 2 Stand 03.11.2015).
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Stand Juni 2007.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2023): Vermeidung von Vogelverlusten an Gleisscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/01 – aktualisiert 2023. Augsburg.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2013a): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2007): "Gesamtverzeichnis der Arten" Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage (Materialien zur Umwelt, Heft 3/04). Gesamtverzeichnis der Arten M-V (<http://www.lung.mv-regierung.de>)
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2012a): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen. Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2012b): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2009b): Prüfungsrelevante Artenkulisse für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Güstrow.
- LANGGEMACH, T., RYSLAVY, T. (2010): Vogelarten der Agrarlandschaft in Brandenburg – Überblick über Bestand und Bestandstrends. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt. 95. 2010 9: 107-130.
- LUDWIG & SCHNITTLER (1996): Rote Liste der Pflanzen Deutschlands.
- MATTES, H. & GATTER, W. (2011): Beeinflusst der Star *Sturnus vulgaris* über Höhlenkonkurrenz die Häufigkeit von Spechten *Dendrocopos sp.*? Ornithol. Beob. 108: 251-259.
- MAYER, J., STRAUB, F. & HETZLER, J. (2009): Wirkung des Ackerrandstreifen-Managements auf Feldvogelarten in Heilbronn. In: Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 25: 107-128 (2009).
- MEICHTRY-STIER, K. S. u. a. (2013): Habitatwahl der Dorngrasmücke *Sylvia communis* in der Westschweiz: Folgerungen für die Artenförderung. Der Ornithologische Beobachter Band 110 Heft 1: 1-15. März 2013.
- MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMAN (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 570-575.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, M. & LANG, J. (2020):): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEITZNER, V. (2006): Die Käfer der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern. Verbreitung und Stand der Arbeiten im landesweiten Artenmonitoring. In: Naturschutzarbeit Mecklenburg-Vorpommern, 49, H. 2, S. 67-78.
- MEITZNER, V. & SCHMIDT, G. (2012): Verbreitung und Monitoring der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten in Mecklenburg-Vorpommern. Nat. u. Nat.sch. i. M-V 41: 122-131, Greifswald 2012.

- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Stand:05.02.2013. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier).
- MÖLLER, A. & HAGER, A. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. NuL 44 (10), 2012, 307-316.
- MÜLLER, G. & MÖSER, M. (Hrsg.) (2004): Taschenbuch der Technischen Akustik. Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2004.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.
- ROSENAU, S. & P. BOYE (2004): *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 395-401.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (Zit.: RLGAR) (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (Zit.: RLGAR) (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, Ch. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- RYSLAVY, T., HAUPT, H., & BESCHOW, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19 (Sonderheft).
- SCHAFFRATH, U. (2003): Zur Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichiinae). Teil 1 und 2. In: Philippia.
- SCHÖBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. –Kosmos, Stuttgart.
- SCHORCHT, W. & P. BOYE (2004): *Nyctalus leisleri* (KUHL, 1817). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 523-528.
- SCHREIBER, J. & UTSCHIK, H. (2011): Bedeutung von Nutzungsartenverteilung und Topographie für Feldlerchen *Alauda arvensis*-Vorkommen. Ornithol. Anz., 2011, 50: 114-132.
- SEEBENS, A., MATTHES, H. & MÖLLER, S. (2012): Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten, Lebensraumtypen und Handlungsbedarf: Fledermäuse. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41: 23-39, Greifswald 2012.

-
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-RIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).
- STEGNER, J. (2000): Alte Bäume - große Käfer. Die Bedeutung alter Bäume in Siedlungen, Parks und alten Wäldern - zur Information von Behörden, Planungsbüros, Kommunen und Bürgern. – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2000: 28 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH & J. WAHL (2010): Vögel in Deutschland – 2010. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER, R., FREDERKING, W., GEDEON, K., GERLACH, B.,GRÜNEBERG, C., KARTHÄUSER, J., LANGGEMACH, T., SCHUSTER, B., TRAUTMANN, S., & WAHL, J. (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 1, 2 (17), 191 S.
- TRAUTNER, J. & HERRMANN, G. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11), S. 343-349.
- TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9), 2008.
- UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 179 S.
- UMWELTMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (UM M-V) (2005): Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, DR. H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, 3. Fassung, Stand Juli 2014. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg.: Ornithologische Arbeitsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- WAHL, J., GARTHE, S., HEINICKE, T., KNIEF, W., PETERSEN, B., SUDFELDT, C. & SÜDBECK, P. (2007): Anwendung des internationalen 1%-Kriteriums für wandernde Wasservogelarten in Deutschland. Ber. Vogelschutz 44: 83-105.

Karten und Datengrundlagen

ARTENSTECKBRIEF (Zit.: ARTST) (2026): <https://www.artensteckbrief.de>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2026a): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2026b): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. <https://ffh-anhang4.bfn.de>

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V. (Zit.: DGHT) (Hrsg.) (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018). <http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php>

GEODATENVIEWER GDI-MV GAIA-MVPROFESSIONAL (Zit.: GAIA-MV) (2025). Stand: September 2025. <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>

KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (KPU M-V) (2022) (über Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V). Stand / letzte Aktualisierung: März 2022. In: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK NRW) (2025): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2015): Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand: 22.07.2015. In: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/geschuetzte_arten.htm

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016. In: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf

LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG (LFA) (2026): Internetseite <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de>

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (NLWKN) (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Stand: November 2011. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>

STECKBRIEFE der FFH-Arten. In: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

LUNG M-V (Hrsg.) (2011a): Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). Verfass.: Berg, J. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2011b): Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). Verfass.: Berg, J. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2011c): Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). Verfass.: Berg, J. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2010a): Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). Verfass.: Bönsel, A., Mauersberger, R. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2010b): Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*). Verfass.: Ringel, H., Meitzner, V., Lange, M. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2007b): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Verfass.: Wachlin, V.

ZEPPELIN CAT (2017) (Zit.: CAT 2017): Datenblätter der Bagger. <https://www.zeppelin-cat.de/produkte/bagger.html>

Gutachten, Pläne

ECO-CERT (2024): Erfassungsbericht Biotop- und faunistische Kartierungen Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet am Berge 2. BA“ der Gemeinde Lalendorf LK Rostock. Stand: November 2024. Karow.

IGN PARTGMBH (Zit.: IGN) (Verfass.) (2025a): Begründung nach § 9 Abs 8 des BauGB zur Satzung der Gemeinde Lalendorf, Amt Krakow am See, Landkreis Rostock über den Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Am Berge 2. Bauabschnitt“. Entwurf. Stand: November 2025. Waren (Müritz).

IGN PARTG-MBH (Zit.: IGN) (Verfass.) (2025b): Satzung der Gemeinde Lalendorf (Landkreis Rostock) über den Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Am Berge 2. Bauabschnitt“ – Planzeichnung (Teil A) – Text (Teil B). Entwurf. Stand: November 2025. Waren (Müritz).

KOCH, R. & HÄNSEL, F. (2024): B-Plan Nr. 5 „Wohngebiet am Berge 2“ BA der Gemeinde Lalendorf / LK Rostock. Kartierung der Avifauna / Reptilien. September 2024. Woosten. (als Anlage in ECO-CERT 2024 enthalten)

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse, Normen, Rechtsprechung

BARTSCHV - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005. BGBl. I 2005, 258 (896), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen. Zit. www.juris.de.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG 2009) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVERWG) (2008) Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07
<https://www.bverwg.de/090708U9A14.07.0>

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG) (2011) Urteil vom 14.07.2011 - 9 A 12.10
<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?lang=de&ent=140711U9A12.10.0>

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVERWG) (2016) Urteil vom 28.04.2016 - 9 A 9.15.
<https://www.bverwg.de/280416U9A9.15.0>

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVERWG) (2018) Urteil vom 08.03.2018 - 9 B 25.17.
<https://www.bverwg.de/de/080318B9B25.17.0>

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“). Geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (L 363 S. 368) (Zit.: FFH-RL 2006). Einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

NATSCHAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) (NATSCHAG MV 2010) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NATURA 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462), geändert durch Art. 1 d. VO vom 5. Juli 2021 (GVOBl. MV S. 1081).

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG (OVG BB) (2019) Urteil vom 04.09.2019 - OVG 11 B 24.16. <https://openjur.de/u/2257276.html>

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG (OVG BB) (2020) Beschluss vom 23.01.2020 - OVG 11 S 20.18. <https://openjur.de/u/2257438.html>

OBERVERWALTUNGSGERICHT MECKLENBURG-VORPOMMERN (OVG MV) (2021) Beschluss vom 05.10.2021 - 1 M245/21 OVG. <https://openjur.de/u/2362728.html>

OBERVERWALTUNGSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALLEN (OVG NRW) (2018) Beschluss vom 23.05.2018 - 8 B 418/18. https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2018/8_B_418_18_Beschluss_20180523.html

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ (OVG RHLPF) (2014) Urteil vom 14.10.2014 - 8 C 10233/14 <https://openjur.de/u/860161.html>

OBERVERWALTUNGSGERICHT SACHSEN-ANHALT (OVG SA) (2018) Urteil vom 08.06.2018 - 2 L 11/16. <https://openjur.de/u/2168752.html>

RICHTLINIE 96/ 61/ EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels („EU-Artenschutz-Verordnung“). ABl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

RICHTLINIE 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates über den Erhalt der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“). ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010 (Zit.: VS-RL 2009). Kodifizierte Fassung.

Anlagen

- **Tab. 1 – Gesamtartenliste**
- **Tab. 2 – Betroffenheitsanalyse**
- **Karte 1**
- **Formblätter**
Konfliktanalyse
Maßnahmenblätter

Tab. 1 – Gesamtliste der in Mecklenburg-Vorpommern rezent vorkommenden heimischen Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der Brut- und Zugvögel sowie anderen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten

Gruppe	dt. Artname	wiss. Artname
Farn- und Blütenpflanzen	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>
	Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>
	Kleine Teichrose	<i>Nuphar pumila</i>
	Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>
	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>
	Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>
	Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>
	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>
Flechten	Echte Lungenflechte	<i>Lobaria pulmonaria</i>
Weichtiere	Abgeplattete Teichmuschel	<i>Pseudanodonta complanata</i>
	Gewöhnliche Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>
	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>
Spinnen	-	<i>Arctosa cinerea</i>
	-	<i>Dolomedes plantarius</i>
Käfer	Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>
	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>
	Großer Goldkäfer	<i>Protaetia aeruginosa</i>
	Großer Wespenbock	<i>Necydalis major</i>
	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>
	Hochmoor-Laufkäfer	<i>Carabus menetriesi</i>
	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>
	Schwarzbrauner Kurzschrüter	<i>Aesalus scarabaeoides</i>
	Schwarzhörniger Walzenhalsbock	<i>Phytoecia virgula</i>
	Smaragdgrüner Puppenräuber	<i>Calosoma reticulatum</i>
	Veränderlicher Edelscharrkäfer	<i>Gnorimus variabilis</i>
Libellen	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>
	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>
	Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>
	Hochmoor-Mosaikjungfer	<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>
	Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>
	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>
	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>
	Zwerglibelle	<i>Nehalennia speciosa</i>
Falter	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>
	Eintönige Wintereule	<i>Conistra veronicae</i>
	Eisenfarbener Samtfalter	<i>Hipparchia statilinus</i>
	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>
	Gagelstrauch-Moor-Holzeule	<i>Lithophane lamda</i>
	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>
	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
	Grüner Rindenflechten-Spanner	<i>Cleorodes lichenaria</i>
	Heide-Bürstenspinner	<i>Orgyia antiquiodes</i>
	Heidekraut-Fleckenspanner	<i>Dyscia fagaria</i>
	Kleiner Waldportier	<i>Hipparchia alcyone</i>
	Moorbunteule	<i>Anarta cordigera</i>
	Moosbeeren-Grauspanner	<i>Carsia sororiata</i>
	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>
	Olivbraune Steineule	<i>Polymixis polymita</i>
	Östlicher Perlmutterfalter	<i>Argynnis laodice</i>
	Pappelglucke	<i>Gastropacha populifolia</i>
	Rußspinner	<i>Parocneria detrita</i>

Falter	Salweiden-Wicklereulchen	<i>Nycteola degenerana</i>
	Schwarzer Bär	<i>Arctia villica</i>
	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>
	Warnecks Heidemoor-Sonneneule	<i>Heliothis maritima warneckei</i>
Krebse	Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>
Lurche	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>
	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>
	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>
Kriechtiere	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>
	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>
Meeressäuger	Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>
Landsäuger	Biber	<i>Castor fiber</i>
	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>
	Wolf	<i>Canis lupus</i>
Fledermäuse	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
	Bartfledermaus, Große	<i>Myotis brandtii</i>
	Bartfledermaus, Kleine	<i>Myotis mystacinus</i>
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
	Langohr, Braunes	<i>Plecotus auritus</i>
	Langohr, Graues	<i>Plecotus austriacus</i>
	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>
	Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
	Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Vögel	Alpenstrandläufer, Kleiner	<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>
	Amsel	<i>Turdus merula</i>
	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>
	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
	Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>
	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
	Bergente	<i>Aythya marila</i>
	Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>
	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>
	Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>
	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>
	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>
	Bleßralle	<i>Fulica atra</i>
	Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>
	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>

Vögel	Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>
	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
	Bruchwasserläufer	<i>Tringa stagnatilis</i>
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
	Dohle	<i>Corvus monedula</i>
	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>
	Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>
	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
	Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>
	Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>
	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
	Elster	<i>Pica pica</i>
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
	Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>
	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>
	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
	Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>
	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>
	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>
	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>
	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
	Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>
	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>
	Graugans	<i>Anser anser</i>
	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
	Grüner Laubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>
	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
	Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>
	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
	Gryllteiste	<i>Cephus grylle</i>
	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
	Hänfling (Bluthänfling)	<i>Carduelis cannabina</i>
	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>
	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>
	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
	Heringsmöve	<i>Larus fuscus</i>
	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
	Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>

Vögel	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>
	Karmingimpel	<i>Carpodactus erythrinus</i>
	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
	Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>
	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
	Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>
	Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>
	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>
	Knutt	<i>Calidris canutus</i>
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
	Kolbenente	<i>Netta rufina</i>
	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>
	Kranich	<i>Grus grus</i>
	Krickente	<i>Anas crecca</i>
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
	Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>
	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>
	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
	Mantelmöve	<i>Larus marinus</i>
	Mauersegler	<i>Apus apus</i>
	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
	Merlin	<i>Falco columbarius</i>
	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
	Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>
	Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
	Moorente	<i>Aythya nyroca</i>
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
	Nebelkrähe (Askrähe)	<i>Corvus corone</i>
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
	Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>
	Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>
	Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>
	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>
	Pfeifente	<i>Anas penelope</i>
	Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>
	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
	Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>
	Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>
	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
	Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>
	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
	Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>
	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
	Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>
	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>
	Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>
	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>

Vögel	Rotdrossel	<i>Turdus ilacus</i>
	Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>
	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>
	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>
	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>
	Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>
	Samtente	<i>Melanitta fusca</i>
	Sanderling	<i>Calidris alba</i>
	Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>
	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>
	Schelladler	<i>Aquila clanga</i>
	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>
	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>
	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>
	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>
	Schneeammer	<i>Plectrophenax nivalis</i>
	Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>
	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
	Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>
	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>
	Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>
	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>
	Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>
	Seidenschwanz	<i>Bombycilla garrulus</i>
	Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>
	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>
	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>
	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>
	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>
	Spießente	<i>Anas acuta</i>
	Spornammer	<i>Calcarius lapponicus</i>
	Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
	Sternaucher	<i>Gavia adamsii</i>
	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
	Strandpieper	<i>Anthus petrosus</i>
	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>
	Sumpfbeise	<i>Parus palustris</i>
	Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>
	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>
	Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>
	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
	Temminckstrandläufer	<i>Calidris temminckii</i>

Vögel	Tordalk	<i>Alca torda</i>
	Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>
	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
	Trottellumme	<i>Uria aalge</i>
	Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>
	Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>
	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>
	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>
	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>
	Uhu	<i>Bubo bubo</i>
	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>
	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>
	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
	Waldohreule	<i>Asio otur</i>
	Waldsaatgans	<i>Anser fabalis fabalis</i>
	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>
	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>
	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>
	Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>
	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>
	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>
	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>
	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
	Zeisig (Erlenzeisig)	<i>Carduelis spinus</i>
	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
	Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>
	Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>
	Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>
	Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>
	Zwergschnepfe	<i>Lymnocyrtus minimus</i>
	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>
	Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>
	Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>
	Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>
	Zwergtaucher	<i>Podiceps ruficollis</i>

Tab. 2 – Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

Tab. 2: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

2a: in M-V vorkommende Arten des Anh. IV der FFH-RL											
Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artname	FFH-RL	EG VO 338/ 97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitats bzw. Habitatelmente	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatsausstattung in den WR	Potentielle artenschutz- rechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Gefäßpflanzen											
	Kein Vorkommen										
Weichtiere											
	Kein Vorkommen										
Libellen											
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	II IV		x	2	2	kleine Stillgewässer mit submerser Wasser- und angrenzender lockerer Riedvegetation, flacher Wasserkörper, offen oder halbschattig, Art mit hoher Wärmebedarf			Temporäres Kleingewässer außerhalb der WR (Biotop 10). Pessimale Habitatsausstattung. Kein Nachweis. (vgl. ECO-CERT 2024)	
Käfer											
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	II IV		x	4	2	ausschließlich in mit Mulm (Holzerde) gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume			Bäume mit Hohlräumen in den Biotopen 3 und 6. Suboptimale bis Pessimale Habitatsausstattung (teilweise Beschattung, kleine Hohlräume und offene Mulmkörper). Kein Nachweis. (vgl. ECO-CERT 2024)	
Falter											
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	IV		x	4	V	Raupen: klimatisch begünstigten Stellen, die gleichzeitig luftfeucht sind; leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen; Bachufern Wiesengräben Sand- und Kiesabbaustellen die mit Nachtkerzenarten bewachsen sind.			Kein Vorkommen von Futterpflanzen der Raupen (ECO-CERT 2024).	
Meeressäuger und Fische											
	Kein Vorkommen										
Lurche											
	Kein Vorkommen									Temporäres Kleingewässer außerhalb der WR (Biotop 10). Suboptimale bis pessimale Habitatsausstattung. Kein Nachweis. (vgl. ECO-CERT 2024)	
Kriechtiere											
Lacerta agilis	Zauneidechse	IV			2	V	trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten (Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen). In kühleren Gegenden beschränken sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Südböschungen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Steine.			Habitatkomplex nicht vorhanden. Kein Nachweis. (vgl. ECO-CERT 2024)	

2a: in M-V vorkommende Arten des Anh. IV der FFH-RL

[illegible]

2b: in M-V vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitate bzw. Habitatelemente	Fortpflanzungs- stätten	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2										
<i>Turdus merula</i>	Amsel							Wälder, Feldgehölze, Hecken, auch Einzelbäume u. Gebüsche, Parks, Friedhöfe, Gartenanlagen	Ba, Bu	N	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze							Offenlandschaft und Waldgebiete, Siedlungsbe- reiche (Leitart der Dörfer, auch in Gewerbe- gebieten)	N, H, B			Siedlungsraum außerhalb der WR.	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise							Wälder u. Gehölze mit geeigneten Bruthöhlen, auch in Siedlungsbereichen. Jahresvogel.	H	N	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					V	3	offene Landschaft mit Gebüsch oder junge Forstkulturen, Feldgehölze (Nestrevier), kraut- reiche Ruderalfluren (Nahrungsrevier), Siedlun- gen, Gehölzfreibrüter	Ba, Bu			Siedlungsraum außerhalb der WR.	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink							Wälder (insbes. Buchenalthölzer), Baumgruppen, Alleen, Parks	Ba			Gehölz außerhalb der WR.	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke							dichte, höhere Krautschicht, Schilfinselfen, ge- schlossene niedrige Gebüsche (z.B. Brombeer- gebüsche) mit höheren Singwarten, offene strukturierte Landschaft	Bu	N	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					3	3	offene Felder u. Grünländer; Nest am Boden	B	N	Gqu	Acker.	ja
<i>Phoenicurus phoe- nicurus</i>	Gartenrotschwanz		x				V	halboffene Strukturen, lichte Wälder, vor all. Laubholzbestände; Gärten, Parks, Friedhöfe in Dörfern u. Städten, Höhlen- und Halbhöhlenbrü- ter	H, N	N	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					3		vorwiegend in jüngeren Nadelholzkulturen, in Laubholzbeständen mit gut ausgebildeter Strauchschicht od. mit Nadelholzgruppen, in Siedlungen mit Koniferen (vorwieg. Friedhöfe, Parkanlagen); Gehölzfreibrüter	Ba			Siedlungsraum außerhalb der WR.	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz							menschliche Siedlungsräume mit lockerem Baumbestand u. Gebüsch; Gärten, Parks, Fried- höfe, Siedlungsbrachen	Ba, Bu			Siedlungsraum außerhalb der WR.	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					V	V	verbuschte Grünländer, Feldgehölze, Hecken, Ortsrandlagen, auch auf Ackerfluren mit einzel- nen Bäumen, Sträuchern, in Wäldern an Grenz- strukturen	Bu	N	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink							Landschaften aller Art mit Bäumen u. Gebü- schen. In Agrarraum: Hecken, Feldgehölze. In Wäldern: innere u. äußere Grenzbereiche. Sied- lungen, Einzelgehölze.	Ba	N	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Phoenicurus ochru- ros</i>	Hausrotschwanz							enge Bindung an menschliche Siedlungen (Städ- te, Dörfer, Einzelhöfe, Neubaugebiet, Kleingar- tenanlagen)	Gb			Siedlungsraum außerhalb der WR.	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling					V	V	Siedlungsräume	H			Siedlungsraum außerhalb der WR.	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle							Gehölze mit Dickichtcharakter: unterholzreiche Wälder, insbes. Nadelholzkulturen (Optimalhabi- tat: Fichtendickungen), Hecken, Parks, Gärten	Bu	N	Gqu	Gehölze.	ja

2b: in M-V vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BArtSchV Anh. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitats bzw. Habitatelemente	Fortpflanzungs- stätten	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2										
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke							Gebüsche, Hecken in der freien Landschaft und im Siedlungsbereich, Waldränder, Unterholz lichter Wälder	Bu	N	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Parus major</i>	Kohlmeise							Wälder u. Gehölze mit geeigneten Bruthöhlen, auch in Siedlungsbereichen	H	N	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke							kleinere und größere Wälder (Laub- und Mischbestände) mit lockerer Strauchschicht, Parks, Friedhöfe	B, Bu	N	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall							dichtes Buschwerk im Bereich schattenspendender Bäume in Gärten, Parks, Friedhöfen, Bodenbrüter	Ba, Bu			Gehölze außerhalb der WR.	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					V	3	Nester vor all. innerhalb von Gebäuden, bevorzugt Dörfer mit Viehhaltung	N			Siedlungsraum außerhalb der WR.	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube							Wälder und Gehölze, Gebüsche und Einzelbäume, in Siedlungsräumen	Ba, N	N	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel		x					Wälder aller Art mit Strauchschicht	Ba			Gehölze außerhalb der WR.	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star						3	Baumhöhlen in Randlagen von Laub- und Misch- und Bruchwäldern	H	N	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube							Jahresvogel, in Siedlungen	Ba, Gb			Siedlungsraum außerhalb der WR.	
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		x					Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen und Ufergehölze in der freien Landschaft, vor allem in Niederungsgebieten	Ba, K	N	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig							Wälder mit reich strukturierten Strauch- u. Bodenschichten, Hecken, Feldgehölze, Parks, Friedhöfe	N	N	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp							unterholzreiche, lichte Misch-, Laub- und Nadelholzbestände	Ba	N	Gqu	Gehölze.	ja

2c: in M-V vorkommende Arten des Art. 4 Abs. 2 VSch-RL / Zugvögel

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D ¹	Potentielle Rast- und Nahrungsgebiete	Vorkommen i. d. UR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle arten- schutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2									
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans		x					Schlafplätze: windgeschützte küstennahe Wasserflächen (Bodden), Sandbänke, Wattflächen; im Binnenland Seen oder Überschwemmungsgebiete; Nahrungsflächen: Grünland, Wintersaaten, Stoppelflächen				
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	x			x		(1 ²)	Schlafplätze: Watt- und Schlickflächen, Nahrungsflächen: bearbeitete und bestellte oder frisch abgeerntete Ackerflächen mit niedrigem Bewuchs				
<i>Anser anser</i>	Graugans		x					Schlafplätze: windgeschützte küstennahe Wasserflächen (Bodden), Sandbänke, Wattflächen; im Binnenland Seen oder Überschwemmungsgebiete; Nahrungsflächen: Grünland, Wintersaaten, Stoppelflächen				
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan		x					Nahrungs- und Schlafgebiete: Küsten- und Bodden- gewässer, große Seen des Binnenlandes, überwintern zunehmend auf Ackerflächen (Winterraps)				
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		x		x	2	V	zur Nahrungssuche auf Ackerflächen, Grünland, sonst auf Schlick- und Wattflächen; Flachwasserbereiche an der Küste; überstaute Flächen				
<i>Grus grus</i>	Kranich	x						Schlafplätze: Flachwasserbereiche an der Küste und im Binnenland (Bodden, Seen, Watten) und auf den Inseln; Nahrungsflächen: Stoppeln (Mais), Wintersaaten				
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe		x					an der gesamten Küste und an Seen und Flüssen im Binnenland; zur Nahrungssuche auf Ackerflächen und Grünland				
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans		x					Schlafplätze windgeschützte küstennahe Wasserflächen (Bodden), Sandbänke, Wattflächen; im Binnenland: Seen oder Überschwemmungsgebiete; Nahrungsflächen: Grünland, Wintersaaten, Stoppelflächen				
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher							Schlafplätze: Flachwasserbereiche an der Küste und im Binnenland, eisfreie Fließgewässerabschnitte; Nahrungsflächen: Stoppeln (Mais), Wintersaaten, Grünland.				
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	x			x			Schlafplätze: unterschiedliche Flachgewässer (Bodden, Seen, Überschwemmungsgebiete); Nahrungsflächen: submerse Vegetation der Flachgewässer und Ackerflächen mit Wintergetreide und Raps				
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans		x					Maisstoppfelder, Wintergetreide, Grünland (Bevorzugung mit zunehmender Vernässung)				
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans		x				2	Maisstoppfelder, Wintergetreide, Grünland (Bevorzugung mit zunehmender Vernässung)				
<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan	x						Schlafplätze: unterschiedliche Flachgewässer (Bodden, Seen, Überschwemmungsgebiete); Nahrungsflächen überwiegend auf Ackerflächen mit Wintergetreide, Winterraps				

¹ HüPOPP et al. 2013

² ssp. apricaria

Abkürzungen

WR Wirkräume
UR Untersuchungsraum
P potentielles Vorkommen
N Nachweis

BV Brutvogel
NG Nahrungsgast
DZ Durchzügler
WG Wintergast

Fortpflanzungsstätten:

B Bodenbrüter
Ba Baumbrüter (sofern nicht besonders spezialisiert)
Bu Buschbrüter
Gb Gebäudebrüter
Ho Horstbrüter
Sc Schilfbrüter
N Nischenbrüter
H Höhlenbrüter
K Koloniebrüter
NF Nestflüchter
grLe große Lebensraumausdehnung

Gefährdung im Wirkraum:

GA Gebäudeabbruch
FV Flächeninanspruchnahme
HB Habitatbeseitigung
HV Habitatveränderung
ST Störungen
Gqu sonst. Gefährdungsquellen

Karte 1



Legende

A.Biototypen

Feldgehölze, Alleen und Baumreihen

Feldgehölze mit Bäumen
BFX Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten

Feldhecken
BHB Baumhecke

Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrasen

Staudensäume und Ruderalfluren
RHU Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte

Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope

Äcker
ACL Lehmacker

Grünanlagen der Siedlungsbereiche

Siedlungsgehölze
PWX Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten
PWY Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten

Siedlungs-,Verkehrs- und Industrieflächen

Dorfgebiet / landwirtschaftliche Anlage
ODF Ländlich geprägtes Dorfgebiet
ODV Verstädtertes Dorfgebiet

Verkehrsfläche
OVL Straße
OVE Bahn / Gleisanlage

Geschützte Biotope

geschützte Biotope (unterstrichen)
BFX gem. § 20 NatSchAG M-V

Nummerierung

10 Biotope mit Nummerierung (sh.Textteil)

B.Sonstige Planzeichen

Plangeltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet am Berge" (F = ca.1,9 ha)

Grenze des Untersuchungsraumes (F = ca.5,6 ha)

Planung

ECO-CERT

Ingenieurgesellschaft

Kremp, Kuhlmann & Partner

Sachverständige im Umweltschutz
19395 Plau am See OT Karow Teerofen 3
Tel.: 038738 - 739800
Fax: 038738 - 73887
eMail: info@eco-cert.com

Vorhabenträger:
Gemeinde Lalendorf, über Amt Krakow am See
Markt 2
18292 Krakow am See

Vorhaben:
Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet am Berge" 2. BA der Gemeinde Lalendorf / LK Rostock

Darstellung:
Bestand Biotope

Bezeichnung:
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Aufgestellt:
23.01.2026

Maßstab:
1 : 1.000

Karte:
Karte 1

Zeichner:
A. N. Günther

Bearbeiter:
Dr. Th. Kuhlmann

Änderung:

Art der Darstellung:

Formblätter

Konfliktanalyse

Art nach Anhang IV FFH-RL**Wasserfledermaus – *Myotis daubentonii* (KUHL, 1817)****1. Gefährdungsstatus**

Gefährdungsgrad

☒ RL D 3☒ RL M-V 4

Erhaltungszustand in M-V

☒ FV günstig☐ U1 ungünstig☐ U2 schlecht☐ XX unbekannt

Zu den hauptsächlichlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Fällung von Quartierbäumen,
- häufige Störungen, Verschluss der Einflugmöglichkeiten, Umnutzung, Verfall oder Abriss von Winterquartieren,
- häufige Kollision mit dem Straßenverkehr bei der Kreuzung von Verkehrswegen auf Grund der ausdauernden Nutzung von Flugstraßen,
- Zerschneidung durch breit ausgebaute und stark befahrene Straßen.

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Wasserfledermaus nutzt als Wochenstubenquartiere überwiegend Baumhöhlen. Die meisten Quartiere wurden im Stammbereich von Laubbäumen gefunden. Bevorzugt werden alte, nach oben ausgefaulte Spechthöhlen in vitalen Bäumen. Aber auch Stammsrisse, Spalten, Astlöcher und Fledermauskästen werden bezogen. Randständig gelegene Bäume werden häufiger genutzt. Wochenstuben umfassen i. d. R. 20-50 Weibchen, in Gebäudequartieren ausnahmsweise bis zu 600 Tiere. Ein Wochenstubenverband kann durch regelmäßige Quartierwechsel im Jahresverlauf bis zu 40 Baumhöhlen aufsuchen, die in Abständen von bis zu 2,6 km voneinander auf Flächen von bis zu 5,3 km² verteilt sind.

Männchen bilden eigene Kolonien von bis zu 20, vereinzelt bis zu 200 Tieren. Männchenquartiere liegen neben Baumhöhlen nicht selten in Spalträumen von Brücken oder auch in unterirdischen Quartieren (insbesondere im Mai/Juni).

Die Wasserfledermaus ist eine wanderfähige Art. Zwischen Sommer- und Winterquartier werden Distanzen bis 150 km zurückgelegt.

Die Jagdgebiete sind vornehmlich offene Wasserflächen, langsam fließende Bäche und kleinere Flüsse, gelegentlich und vor allem im Frühsommer auch wasserferne Stellen, wie z. B. Waldlichtungen. Bevorzugt werden Gewässer, deren Ufer mit Gehölzen bestanden sind, so dass die Wasseroberfläche nicht überall durch Wind bewegt wird.

Wasserfledermäuse sind typische „trawling bats“. Sie sind darauf spezialisiert, Beuteinsekten mit Hilfe ihrer großen Füße und der Schwanzflughaut knapp oberhalb oder direkt von der Wasseroberfläche zu fangen. Die Hauptbeute (über 90 %) sind Zuckmücken, daneben werden auch Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Käfer und Schmetterlinge aufgenommen.

Die Wochenstuben werden im April/Mai bezogen. Meist ab der zweiten Junihälfte wird i. d. R. ein Junges geboren. Im Alter von etwa vier Wochen verlassen die Jungtiere das Quartier zu selbständigen Jagdflügen. Circa zwei Wochen später lösen sich die Wochenstuben auf.

Ab Anfang August schwärmen Wasserfledermäuse an ihren Winterquartieren. Paarungen finden von September bis April, in der Schwärmzeit und im Winterquartier (mit lethargischen Weibchen) statt. Die Winterquartiere werden überwiegend zwischen Mitte März und Mitte April verlassen.

2.2 VerbreitungEuropa / Deutschland

In Europa ist *Myotis daubentonii* bis 63° N verbreitet. Im Mittelmeergebiet scheint die Verbreitung allerdings relativ lückig zu sein, Vorkommen sind oft auf Berggegenden beschränkt. Die Art fehlt nur auf manchen Inseln wie den Balearen, Sizilien, Malta und Zypern, sowie in Südgriechenland.

In Deutschland ist die Art für alle Bundesländer nachgewiesen.

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern sind Art-Vorkommen häufig nur durch Winterfunde dokumentiert (LUNG MV 2011c).

Flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in M-V. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in der Mecklenburger Seenplatte bzw. in weiteren gewässerreichen Gebieten. Die Wasserfledermaus wird in allen geeigneten Winterquartieren regelmäßig nachgewiesen. (LFA 2026)

Art nach Anhang IV FFH-RL**Wasserschnecken – *Myotis daubentonii* (KUHL, 1817)****2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**☐ nachgewiesen☒ potenziell möglich

Potentielle Sommerquartiere der Art können in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in / an den Kopfweiden im Biotop 6 angenommen werden (vgl. Karte 1).

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Population: Ein lokaler Bestand kann in der Region Güstrow – Teterow angenommen werden. Der betrachtete Raum liegt im Norddeutschland im Hauptverbreitungsgebiet der Art (vgl. BfN 2019). Lokale Verbreitungszentren können im Umfeld an und in den Nahbereichen der Seen, z. B. bei Vietgest, Schlieffenberg, angenommen werden. (B)*

Habitatqualität: Region mit strukturreichen und mäßig strukturreichen bis strukturarmen (große ausgeräumte Ackerschläge, Altersklassenbestände in Forsten) Landschaftsausschnitten. Gewässer in der regionalen Verteilung in Maßstab der Seenplatte: im Norden durchschnittlicher im Süden geringer Anteil. Offenlandbereiche mit angrenzenden Gehölzstrukturen in Gewässernähe sind großflächig nicht vorhanden (optimale potentielle Quartier- und Jagdräume). Im Maßstab M-V mittelhoher bis örtlich erhöhter Anteil an Infrastruktur (insbes. großflächige Versiegelung, Autobahn). (B) bis (C)

Beeinträchtigungen: Intensive forstliche und landwirtschaftliche Nutzung; Gefährdung durch Verkehr, Freileitungen und WEA. (B)

Erhaltungszustand: (B) gut.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF})****Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB} 2):**

- Besiedlungskontrolle
- Festlegung von nachgeordneten Maßnahmen

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**Verletzung oder Tötung von Tieren**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant
- ☒ Gefährdung von Individuen. Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Begründung:

Die potentielle Gefährdung von Individuen der Art kann im Zuge der ggf. erforderlichen Gehölzrodung im Biotop 6 eintreten. Diese potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Art ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme** (V_{AFB}2) wird die **baubedingte** temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art vermieden**.

Die baubedingte flächen(lebensraum)bezogene Gefährdung von Individuen der Art ist temporär und ein einmaliges Ereignis.

Die **signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos** der Individuen der Art **durch** baubedingte **Gefährdungen** wird in der Region Güstrow – Teterow **ausgeschlossen**.

Art nach Anhang IV FFH-RL

Wasserschnecken – *Myotis daubentonii* (KUHL, 1817)

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Im Plangebiet und in dessen relevantem Umfeld sind folgende Vorbelastungen vorhanden: Schienen- und Straßenverkehr, sonstige Siedlungsgeräusche, Nutzungen der umliegenden Höfe / Grundstücke von verschiedener Art und Intensität (auch sichtbare Anwesenheit von Menschen), intensive Feldbewirtschaftung.

Anhaltspunkte für die Empfindlichkeit der Fledermäuse gegenüber anthropogene Stör- und Scheuchwirkungen sind nicht gegeben. Gegenüber akustischen Signalen wurden jedoch Reaktionen in Wochenstuben und Winterquartieren sowie auch in Jagdhabitaten registriert (vgl. BfN 2026a). Die Trennung von häufig kumulativ auftretenden Störfaktoren und deren jeweilige Wirkin- tensität ist weiterhin unklar (vgl. ebd. und HAENSEL & THOMAS 2006).

Die Erhöhung des Störpotentials ist in Folge der Baufeldvorbereitung für die Erschließungsarbeiten im Gehölzstruktur des Bio- tops 6 (vgl. Karte 1) im Planstandort zu erwarten.

Die temporär verstärkten Störeffekte können zu Beeinträchtigungen mit (zeitweiser) Aufgabe eines Quartiers führen. Die anzu- nehmende Beeinträchtigung besteht nur während der Baufeldvorbereitung. Die vorhabenbedingte störungsgebundene endgül- tige Aufgabe der Gehölze ist, in den vorhabenspezifischen Wirkräumen nicht zu prognostizieren.

Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Population der Art **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

„Vor dem Hintergrund einer funktionalen Interpretation des Begriffs der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, wie er insbesondere auch in § 44 Abs. 5 BNatSchG angelegt ist, wird hier davon ausgegangen, dass bei der Beurteilung von Beschädigungen sämt- liche Wirkungen zu berücksichtigen sind, welche die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermindern kön- nen.“ (RUNGE et al. 2009).

Die Art nutzt ein System von Wechselquartieren bevorzugt in / an Bäumen im Laufe eines Sommers. An den Gebäuden können potentielle Einzelquartiere des Braunen Langohrs angenommen werden. Der Verlust eines Sommerquartiers (Baumhöhle) ist als erhebliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte durch Schädigung / Zerstörung von Habitatstrukturen zu beurteilen. Bei den ggf. erforderlichen Baumfällungen können Sommerquartiere beschädigt / zerstört werden.

Durch die zu treffende **Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2})** wird die **baubedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art durch Schädigung oder Zerstörung **vermieden**.

Die für Fledermäuse nutzbaren Strukturen für ihre Orientierung bei den Transfer- und Jagdflügen, hier lineare Gehölzstrukturen, werden durch das Vorhaben nicht maßgeblich verändert. Die Ackerfläche im Plangebiet spielt als Jagdhabitat für die Art keine Rolle.

Die **anlage- und nutzungsbedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art** wird mit ausrei- chender Sicherheit **ausgeschlossen**.

Die **ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art bleibt im räumlichen Zusammenhang insgesamt **erhalten**.

Art nach Anhang IV FFH-RL**Wasserfledermaus – *Myotis daubentonii* (KUHL, 1817)****4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes****Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:**

- ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:**Risikomanagement:****Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:**

*

		entspricht	
(A)	hervorragend	F1	günstig (favourable)
(B)	gut	U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)
(C)	mittel bis schlecht	U2	ungünstig-unzureichend (unfavourable-bad)

Art nach Anhang IV FFH-RL**Braunes Langohr – *Plecotus auritus* (LINNAEUS, 1758)****1. Gefährdungstatus**

Gefährungsgrad

☒ RL D V☒ RL M-V 4

Erhaltungszustand in MV

☐ FV günstig☒ U1 ungünstig☐ U2 schlecht☐ XX unbekannt

Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:

- Quartierverluste durch intensive forstliche Nutzung,
- Verlust von Jagdlebensräumen durch die Umwidmung von Streuobstwiesen und extensiv genutzten Gärten im dörflichen Siedlungsbereich,
- Quartierverlust durch Dachstuhl-sanierungen ohne Berücksichtigung von Vorkommen,
- Kollision mit Fahrzeugen auf Grund des langsamen und niedrigen Fluges,
- Vergiftung durch Kontakt mit Holzschutzmitteln mit zumindest regional sehr starken Bestandsabnahmen.

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Das Braune Langohr besiedelt das Tiefland und Mittelgebirgsregionen. Es meidet dabei nur ausgesprochen waldarme Gebiete. Entsprechend liegen Jagdgebiete im Wald, aber auch Waldränder, Gebüsche und Hecken, Obstplantagen, Parks und Gärten werden genutzt. Jagdgebiete sind überwiegend bis 4 ha, selten bis 11 ha groß, die Kernjagdgebiete sind in der Regel kleiner als 1 ha.

Im Sommer werden sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere gewählt. Neben Baumhöhlen werden alle Spalträume z. B. hinter abstehender Borke vom Kronenbereich bis zum Stammfuß genutzt. Auf Dachboden verstecken sich die Tiere oft in Balkenkehlen oder Zapfenlöchern, bei Temperaturen über 40° C hängen sie jedoch frei. Die Wochenstubenkolonien in Baumhöhlen und Nistkästen wechseln im Schnitt alle 1 bis 4 Tage ihr Quartier. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen und Keller mit bevorzugten Temperaturen zwischen 3-7°C. Vereinzelt wurden Überwinterungen in Baumhöhlen festgestellt, und es ist nicht ausgeschlossen, dass solche mit über 10 cm dicken Wänden regelmäßig als frostsichere Winterquartiere genutzt werden.

Das Braune Langohr ist wenig wanderfreudig, es nimmt nur wenige Ortswechsel über meist kurze Entfernungen vor, die selten mehr als 30 km betragen.

Wochenstubenkolonien sind ab April bis in den September hinein belegt und umfassen meist 5–25, selten bis zu 100 Tiere. Sie bestehen aus nah verwandten Weibchen, die nach dem Winter wieder zu ihren Kolonien zurückkehren. In einem Wald können mehrere Wochenstubenkolonien nur wenige hundert Meter voneinander entfernt Territorien besetzen. Es gibt fast keinen Individuenaustausch zwischen den Kolonien, sondern nur zwischen verschiedenen Quartieren, wenn diese von Tieren einer Kolonie im Verbund genutzt werden.

Ein Weibchen bekommt ein Junges im Jahr, Zwillinge sind sehr selten. Die Reproduktionsrate beträgt in Brandenburg 0,83 Junge pro adultes Weibchen. Von Mitte August bis in den September ist die Hauptbalzzeit, in der auch spezielle Paarungsquartiere aufgesucht werden. Paarungen erfolgen aber auch danach sowie im Winterquartier und im Frühjahr. Der Winterschlaf dauert von Ende November bis Anfang März. In dieser Zeit wechseln die Tiere mehrfach ihren Hangplatz oder sogar das Quartier.

Die Jagdflüge erstrecken sich über die ganze Nacht. Sie beginnen kurz nach Sonnenuntergang und dauern bis etwa eine Stunde vor Sonnenaufgang. Beutetiere werden im freien Luftraum unter Zuhilfenahme der Flügel oder Schwanzflughaut als Kescher gefangen oder von Oberflächen, meist von der Vegetation, im Rüttelflug abgelesen (foliage gleaning). Anpassungen an den langsamen Flug und das Rütteln sind die breiten Flügel mit kurzen breiten Handflügelbereichen. Beutefänge finden vom Boden bis in die Kronenbereiche hoher Bäume statt. Größere Beute wird zu Fraßplätzen getragen. Unter den an Fraßplätzen aufgesammelten Beuteresten dominieren Nachtfalter. Außerdem gehören neben Heuschrecken, Zweiflüglern und Wanzen vor allem im Frühjahr und Herbst auch viele flugunfähige Gliedertiere wie Spinnen, Weberknechte, Ohrwürmer und Raupen zum Beutespektrum.

Art nach Anhang IV FFH-RL**Braunes Langohr – *Plecotus auritus* (LINNAEUS, 1758)****2.2 Verbreitung**Europa / Deutschland

Das Braune Langohr ist ein west-paläarktisches Faunenelement mit einer östlichen Verbreitungsgrenze im Ural und Kaukasus. Alle zentralasiatischen und auch südlicheren Vorkommen stellen eigene Arten dar. In Europa zwischen 40° und 64° N verbreitet, fehlt die Art nur im nördlichen Fennoskandinavien, in Südspanien, Süditalien und auf vielen Mittelmeerinseln.

In Deutschland sind Wochenstuben aus allen Bundesländern bekannt, wobei das Braune Langohr im Tiefland etwas seltener vorzukommen scheint als in den walddreicheren Mittelgebirgsregionen.

Mecklenburg-Vorpommern

Flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in M-V. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Laub- bzw. Laubmischwäldern sowie in Städten und Dörfern mit wald- bzw. gehölzreichen Strukturen (Parks, Alleen, Baumhecken). Das Braune Langohr wird flächig aber in geringen Individuenzahlen in allen geeigneten Winterquartieren nachgewiesen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum☐ nachgewiesen☒ potenziell möglich

Potentielle Sommerquartiere der Art können in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in / an den Kopfweiden im Biotop 6 angenommen werden (vgl. Karte 1).

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand (vgl. LUNG 2011a)

Population: Ein lokaler Bestand kann in der Region Güstrow - Teterow angenommen werden. Als lokale Verbreitungszentren können die größeren Laubholzbestände mit reicher Ausstattung an artspezifischen Strukturen (Spechthöhlen, Baumspalten, etc.) angesehen werden. Quartierverbunde können in erster Linie in den vorgenannten Wäldern angenommen werden, wobei auch Vorkommen in Gebäuden nicht auszuschließen sind. (B)*

Habitatqualität: Region mit mittelhohem bis regional hohem Struktureichtum; mittelhoher bis örtlich erhöhter Anteil artspezifisch günstiger Habitatkomplexe. Mittelhohe Dichte an potentiellen Quartierhabitaten (Defizite insbes. durch monotone Altersklassenbestände der Forste / Kiefer). Mittelhoher Anteil an Bereichen der Kulturlandschaft mit erhöhter Qualität als Jagdhabitats. Im Maßstab M-V mittelhoher bis örtlich erhöhter Anteil an Infrastruktur (insbes. großflächige Versiegelung, Autobahn). (B)

Beeinträchtigungen: Durchschnittliche bis intensive anzunehmende forstliche und überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung (Betroffenheit von Ökotonen); Gefährdung durch WEA. (B)

Erhaltungszustand: (B) gut

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF})****Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB} 2):**

- Besiedlungskontrolle
- Festlegung von nachgeordneten Maßnahmen

Art nach Anhang IV FFH-RL

Braunes Langohr – *Plecotus auritus* (LINNAEUS, 1758)

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant
- ☒ Gefährdung von Individuen. Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

Begründung:

Die potentielle Gefährdung von Individuen der Art kann im Zuge der ggf. erforderlichen Gehölzrodung im Biotop 6 eintreten. Diese potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Art ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme** (V_{AFB2}) wird die **baubedingte** temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art vermieden**.

Die baubedingte flächen(lebensraum)bezogene Gefährdung von Individuen der Art ist temporär und ein einmaliges Ereignis.

Die **signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos** der Individuen der Art **durch** baubedingte **Gefährdungen** wird in der Region Güstrow – Teterow **ausgeschlossen**.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Im Plangebiet und in dessen relevantem Umfeld sind folgende Vorbelastungen vorhanden: Schienen- und Straßenverkehr, sonstige Siedlungsgeräusche, Nutzungen der umliegenden Höfe / Grundstücke von verschiedener Art und Intensität (auch sichtbare Anwesenheit von Menschen), intensive Feldbewirtschaftung.

Anhaltspunkte für die Empfindlichkeit der Fledermäuse gegenüber anthropogene Stör- und Scheuchwirkungen sind nicht gegeben. Gegenüber akustischen Signalen wurden jedoch Reaktionen in Wochenstuben und Winterquartieren sowie auch in Jagdhabitaten registriert (vgl. BfN 2026a). Die Trennung von häufig kumulativ auftretenden Störfaktoren und deren jeweilige Wirkintensität ist weiterhin unklar (vgl. ebd. und HAENSEL & THOMAS 2006).

Die Erhöhung des Störpotentials ist in Folge der Baufeldvorbereitung für die Erschließungsarbeiten im Gehölzstruktur des Biotops 6 (vgl. Karte 1) im Planstandort zu erwarten.

Die temporär verstärkten Störeffekte können zu Beeinträchtigungen mit (zeitweiser) Aufgabe eines Quartiers führen. Die anzunehmende Beeinträchtigung besteht nur während der Baufeldvorbereitung. Die vorhabenbedingte störungsgebundene endgültige Aufgabe der Gehölze ist, in den vorhabenspezifischen Wirkräumen nicht zu prognostizieren.

Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Population der Art **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

Art nach Anhang IV FFH-RL

Braunes Langohr – *Plecotus auritus* (LINNAEUS, 1758)

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

„Vor dem Hintergrund einer funktionalen Interpretation des Begriffs der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, wie er insbesondere auch in § 44 Abs. 5 BNatSchG angelegt ist, wird hier davon ausgegangen, dass bei der Beurteilung von Beschädigungen sämtliche Wirkungen zu berücksichtigen sind, welche die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermindern können.“ (RUNGE et al. 2009).

Die Art nutzt ein System von Wechselquartieren bevorzugt in / an Bäumen im Laufe eines Sommers. An den Gebäuden können potentielle Einzelquartiere des Braunen Langohrs angenommen werden. Der Verlust eines Sommerquartiers (Baumhöhle) ist als erhebliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte durch Schädigung / Zerstörung von Habitatstrukturen zu beurteilen. Bei den ggf. erforderlichen Baumfällungen können Sommerquartiere beschädigt / zerstört werden.

Durch die zu treffende **Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2})** wird die **baubedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art durch Schädigung oder Zerstörung **vermieden**.

Die für Fledermäuse nutzbaren Strukturen für ihre Orientierung bei den Transfer- und Jagdflügen, hier lineare Gehölzstrukturen, werden durch das Vorhaben nicht maßgeblich verändert. Die Ackerfläche im Plangebiet spielt als Jagdhabitat für die Art keine Rolle.

Die **anlage- und nutzungsbedingte** erhebliche **Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art** wird mit ausreichender Sicherheit **ausgeschlossen**.

Die **ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art bleibt im räumlichen Zusammenhang insgesamt **erhalten**.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Art nach Anhang IV FFH-RL

Braunes Langohr – *Plecotus auritus* (LINNAEUS, 1758)

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

*

		entspricht	
(A)	hervorragend	F1	günstig (favourable)
(B)	gut	U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)
(C)	mittel bis schlecht	U2	ungünstig-unzureichend (unfavourable-bad)

Art nach Anhang IV FFH-RL**Fransenfledermaus – *Myotis nattereri* (KUHL, 1817)****1. Gefährdungsstatus**

Gefährungsgrad	Erhaltungszustand M-V	Zukunftsansichten M-V
☐ RL D -	☐ FV günstig	☐ FV Aussichten gut
☒ RL MV 3	☒ U1 ungünstig	☒ U1 Aussichten weniger gut
	☐ U2 schlecht	☐ U2 Aussichten schlecht
	☐ XX unbekannt	☐ XX unbekannt

Zu den hauptsächlichlichen Gefährdungsursachen zählen:

- durch forstwirtschaftliche Maßnahmen fehlt in vielen Waldgebieten ein reiches Quartierangebot,
- Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (ein Risikofaktor besteht offensichtlich in der Bevorzugung bestimmter Winterquartiere, in denen sich die Tiere aus einem größeren Einzugsbereich konzentrieren),
- Fransenfledermäuse werden auf Grund der Art ihres Beuteerwerbs neben dem Braunen Langohr am häufigsten an Fliegenfängern klebend gefunden.

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Fransenfledermaus nutzt verschiedene Lebensräume, in Mittel- und Nordeuropa vorwiegend Wälder von den Tieflagen bis zur Baumgrenze im Gebirge. Es werden nahezu alle Waldtypen von Buchen- und Eichenwäldern bis hin zu reichen Nadelwäldern besiedelt. Im Sommer wählen Fransenfledermäuse ihre Quartiere sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Als Wochenstubenquartiere werden vor allem Baumhöhlen und Baumspalten, aber auch Fledermauskästen genutzt. Vereinzelt befinden sich Quartiere auch in und an Gebäuden z. B. in Dachstühlen oder in Hohlblocksteinen unverputzter Fassaden. Im Laufe eines Sommers kann ein Wochenstubenverband eine Vielzahl von Quartieren in einem Gebiet von bis zu 2 km² nutzen.

Die Jagdgebiete der Tiere können im Frühjahr überwiegend in offenen Lebensräumen wie Streuobstwiesen und Weiden mit Hecken und Bäumen oder an Gewässern liegen. Ab Sommer werden sie aber wieder in Wälder verlagert. Auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten benutzen Fransenfledermäuse oft Flugstraßen, die sich an linearen Strukturen wie Hecken und Alleen orientieren. Während der Nacht wechseln die Tiere häufiger ihre Jagdgebiete, die sie auch zusammen mit Artgenossen nutzen. Bei der morgendlichen Rückkehr schwärmen Fransenfledermäuse häufig für einige Zeit vor ihrem Quartiereingang.

Eine Besonderheit sind Jagdgebiete in Kuhställen, wo die Fledermäuse Fliegen fangen und die sie nicht verlassen, wenn im Stall auch eine Quartiermöglichkeit ist. Bei Weibchen, die in Viehställen ihre Jungen aufziehen ist der Anteil von Offenlandjagdgebieten deutlich höher. Nur diese Weibchen jagen auch in Viehställen.

Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen und Kellern, manchmal auch in oberirdischen Gebäuden. Die Tiere sind in Spalten gezwängt oder verkriechen sich in Geröll, hängen aber auch frei.

Zwischen den Sommer- und Winterquartieren scheint es noch spezielle Durchzugsquartiere zu geben, in denen sich im zeitigen Frühjahr (März-April) und im Herbst (Oktober-November) viele Tiere versammeln.

Die Fransenfledermaus ist eine meist ortstreue Art, zumindest ein Teil der Tiere führt aber auch kürzere Wanderungen durch. Fransenfledermäuse beziehen im April/Mai ihre Wochenstuben. Die Geburten erfolgen ab Ende Mai bis spätestens Anfang Juli. Direkt nach den Geburten zersplittert die Kolonie dann in kleinere Gruppen (20–30 adulte Tiere), die in verschiedene Quartiere in der Umgebung wechseln. Wochenstubenkolonien in Mitteleuropa umfassen meist 20-50, in Gebäudequartieren auch über 120 Tiere.

Im Spätsommer ist die Paarungszeit und die Tiere schwärmen nachts vor bestimmten Winterquartieren. Die Einwanderung in die Winterquartiere erfolgt endgültig erst in der zweiten Novemberhälfte oder Anfang Dezember. Auch dort finden noch Paarungen statt.

Fransenfledermäuse lesen ihre Beutetiere überwiegend vom Substrat ab (gleaning). Möglicherweise wird die Beute auch per Versuch und Irrtum an den als vielversprechend eingeschätzten bzw. erlernten Stellen gefangen. Die Nahrung besteht zu einem beträchtlichen Teil aus nicht fliegender Beute wie Websspinnen und Weberknechten, Käfer und Schmetterlinge treten saisonal auf. Einzeltiere erbeuten mit größeren Anteilen Hundertfüßer, Asseln oder gewässerbewohnende Insekten wie Köcher- und Steinfliegen. Die Vegetation wird vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht abgesucht und manchmal werden auch Beutetiere vom Boden aufgenommen. Fransenfledermäuse sind auch in der Lage, Insekten im freien Flug zu erbeuten oder sie von einer Wasseroberfläche aufzulesen.

Fransenfledermäuse beginnen etwa 30 Minuten nach Sonnenuntergang ihr Quartier zu verlassen und kommen spätestens zu Beginn der Morgendämmerung zurück. Säugende Weibchen kehren oft in der Mitte der Nacht zu ihrem Jungen zurück und fliegen später ein zweites Mal aus.

Art nach Anhang IV FFH-RL**Fransenfledermaus – *Myotis nattereri* (KUHL, 1817)****2.2 Verbreitung**Europa/ Deutschland

Das Verbreitungsgebiet umfasst West- und Mitteleuropa, reicht ostwärts bis etwa an den Ural und schließt den Kaukasus und die Westtürkei ein. Große Teile des nördlichen Skandinaviens sowie Sardinien, Malta und Kreta sind unbesiedelt. In Deutschland ist die Art flächendeckend vorhanden.

Mecklenburg-Vorpommern (vgl. LFA 2026)

In M-V wird eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung angenommen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich nach derzeitiger Kenntnis in älteren Laubwäldern mit optimalen Quartierstrukturen. Die Fransenfledermaus wird flächig in allen geeigneten Winterquartieren nachgewiesen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum☐ nachgewiesen☒ potenziell möglich

Potentielle Sommerquartiere der Art können in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in / an den Kopfweiden im Biotop 6 angenommen werden (vgl. Karte 1).

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand (vgl. LUNG 2011b)

Population: Ein lokaler Bestand kann in der Region Güstrow - Teterow angenommen werden. Als lokale Verbreitungszentren können die größeren Laubholzbestände mit reicher Ausstattung an artspezifischen Strukturen (Spechthöhlen, Baumspalten, etc.) und die Ortschaften angesehen werden. Quartierverbunde können sowohl in Wäldern als auch in Ortschaften angenommen werden. (B)*

Habitatqualität: Region mit mittelhohem bis regional hohem Strukturreichtum; mittelhoher bis örtlich erhöhter Anteil artspezifisch günstiger Habitatkomplexe. Mittelhohe Dichte an potentiellen Quartierhabitaten (Defizite insbes. durch monotone Altersklassenbestände der Forste / Kiefer). Mittelhoher Anteil an Bereichen der Kulturlandschaft mit erhöhter Qualität als Jagdhabitate. Im Maßstab M-V mittelhoher bis örtlich erhöhter Anteil an Infrastruktur (insbes. großflächige Versiegelung, Autobahn). (B)

Beeinträchtigungen: Durchschnittliche bis intensive anzunehmende forstliche und überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung (Betroffenheit von Ökotonen); Gefährdung durch WEA. (B)

Erhaltungszustand: (B) gut

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF})****Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB} 2):**

- Besiedlungskontrolle
- Festlegung von nachgeordneten Maßnahmen

Art nach Anhang IV FFH-RL

Fransenfledermaus – *Myotis nattereri* (KUHL, 1817)

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant
- ☒ Gefährdung von Individuen. Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

Begründung:

Die potentielle Gefährdung von Individuen der Art kann im Zuge der ggf. erforderlichen Gehölzrodung im Biotop 6 eintreten. Diese potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Art ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme** (V_{AFB2}) wird die **baubedingte** temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art vermieden**.

Die baubedingte flächen(lebensraum)bezogene Gefährdung von Individuen der Art ist temporär und ein einmaliges Ereignis.

Die **signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos** der Individuen der Art **durch** baubedingte **Gefährdungen** wird in der Region Güstrow – Teterow **ausgeschlossen**.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Im Plangebiet und in dessen relevantem Umfeld sind folgende Vorbelastungen vorhanden: Schienen- und Straßenverkehr, sonstige Siedlungsgeräusche, Nutzungen der umliegenden Höfe / Grundstücke von verschiedener Art und Intensität (auch sichtbare Anwesenheit von Menschen), intensive Feldbewirtschaftung.

Anhaltspunkte für eine Empfindlichkeit der Fledermäuse gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen sind nicht gegeben. Die Fransenfledermaus zeigt spezifische Anpassungen an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft (Besiedlung von Ortschaften).

Die Erhöhung des Störpotentials ist in Folge der Baufeldvorbereitung für die Erschließungsarbeiten im Gehölzstruktur des Biotops 6 (vgl. Karte 1) im Planstandort zu erwarten.

Die temporär verstärkten Störeffekte können zu Beeinträchtigungen mit (zeitweiser) Aufgabe eines Quartiers führen. Die anzunehmende Beeinträchtigung besteht nur während der Baufeldvorbereitung. Die vorhabenbedingte störungsgebundene endgültige Aufgabe der Gehölze ist, in den vorhabenspezifischen Wirkräumen nicht zu prognostizieren.

Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Population der Art **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

Art nach Anhang IV FFH-RL

Fransenfledermaus – *Myotis nattereri* (KUHL, 1817)

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☒ Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

„Vor dem Hintergrund einer funktionalen Interpretation des Begriffs der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, wie er insbesondere auch in § 44 Abs. 5 BNatSchG angelegt ist, wird hier davon ausgegangen, dass bei der Beurteilung von Beschädigungen sämtliche Wirkungen zu berücksichtigen sind, welche die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermindern können.“ (RUNGE et al. 2009).

Die Art nutzt ein System von Wechselquartieren im Laufe eines Sommers. Der Verlust eines Sommerquartiers (hier: Baumhöhle) ist als erhebliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte durch Schädigung / Zerstörung von Habitatstrukturen zu beurteilen. Bei den ggf. erforderlichen Baumfällungen können Sommerquartiere beschädigt / zerstört werden.

Durch die zu treffende **Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2})** wird die **baubedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art durch Schädigung oder Zerstörung **vermieden**.

Über offene Agrarflächen wurden jagende Tiere bei Anbau von Getreide registriert. (vgl. TEUBNER et al. 2008) Auf Grund der intensiven Bewirtschaftung ist die Habitatqualität der Ackerflächen im Plangebiet als eingeschränkt einzustufen. Potentielle Jagdräume mit erhöhter Habitatqualität (z. B. Weiden, Gewässer (vgl. LUNG MV 2011b) sind vorhabenbedingt nicht betroffen.

Die für Fledermäuse maßgeblichen linearen Landschaftsstrukturen für ihre Orientierung bei den Transfer- und Jagdflügen werden an den nächstgelegenen Gehölzen durch das Vorhaben nicht relevant beeinflusst.

Die **anlage- und nutzungsbedingte** erhebliche **Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art** wird mit ausreichender Sicherheit **ausgeschlossen**.

Die **ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art bleibt im räumlichen Zusammenhang insgesamt **erhalten**.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Art nach Anhang IV FFH-RL

Fransenfledermaus – *Myotis nattereri* (KUHL, 1817)

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

*

		entspricht	
(A)	hervorragend	F1	günstig (favourable)
(B)	gut	U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)
(C)	mittel bis schlecht	U2	ungünstig-unzureichend (unfavourable-bad)

Formblatt für europäische Vogelarten Bodenbrüter / Freiland (Nistgilde)			
1. Arten:	Gefährdungsstatus		Artikel 1 VSchRL
	RL D	RL M-V	
1. Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3	x
Art(en) mit besonderen Ansprüchen		-	☐
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen: - Lebensraumzerstörung durch intensive Landwirtschaft und Flächenversiegelung, - Einsatz von Insektiziden und Herbiziden führt zur Verringerung des Nahrungsangebotes, - weit verbreitete Pflege, z. T. im Reproduktionszeitraum, in den Randbereichen (Wirtschaftswege, Gräben).			
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Feldlerche ist der häufigste Offenlandvogel Mitteleuropas. Sie brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Außerhalb der Brutzeit findet man die Lerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen. In Mitteleuropa ist die Feldlerche weitgehend an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden. Wesentlich für die Ansiedlung sind größere, weitgehend baumlose Flächen und Bodenbereiche, die eine ungehinderte Lokomotion und den Nahrungserwerb erlauben. Sofern hochwachsende Kulturen wie Getreide und Raps geschlossene dichte Bestände gebildet haben, werden sie nicht mehr besiedelt, so dass für spätere Bruten besonders Fehlstellen und Grenzstrukturen genutzt werden, wobei jedoch Randlagen zu Hecken, Baumreihen und Waldrändern unattraktiv sind. Als Bodenbrüter beginnt die Feldlerche mit Nestbau und Brut erst Mitte April. Nach Paarbildung scharrt das Weibchen eine bis zu 7 Zentimeter tiefe Mulde aus, die mit feinem Pflanzenmaterial ausgepolstert wird. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 Zentimetern und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent. Bis Mitte Juli/Anfang August erfolgt häufig eine zweite Jahresbrut. Bis Mitte Juli/Anfang August erfolgt häufig eine zweite Jahresbrut. Unabhängig sind die Jungvögel mit etwa 30 Tagen. Feldlerchen nächtigen am Boden. Während der Brutzeit hat das Männchen einen festen Schlafplatz in Nestnähe. Außerhalb der Brutzeit schlafen Feldlerchen gesellig, im Spätsommer und Herbst auf Stoppeln und anderen abgeernteten Feldern bzw. auf Ödland mit niedrigem oder lockerem Bewuchs, im Winter oft wochenlang am selben Platz in niedrigem Gras, zwischen höheren Kräutern oder in selbstgegrabenen körpertiefen Mulden im Schnee. 2.2 Verbreitung <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> (Bestandsangaben mit Bezugsjahr 2009 nach VÖKLER et al. 2014; Angaben zu den vorhergehenden Zeiträumen aus EICHSTÄDT et al. 2009) In M-V ist die Feldlerche flächendeckend verbreitet. Der aktuelle Bestand (2009) 150.000-175.000 Brutpaare. Im Vergleich zu Referenzjahr 1998 mit 600.000-1.000.000 Brutpaaren ist eine sehr starke Bestandsabnahme zu verzeichnen. 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Feldlerche ist im UR mit 2 Brutpaaren auf dem Ackerschlag am westlichen Ortsrand von Lalendorf im Jahr 2024 nachgewiesen worden (KOCH & HÄNSEL 2024). Die potentielle Brutansiedlung der Art kann in den vorhabensspezifischen Wirkräumen auf dem Acker des Biotops 1 angenommen werden (vgl. Karte 1). Auf Grund der örtlichen Einbettung kann die Ansiedlung von einem Brutpaar auf dem Ackerschlag im Bereich des Planfeldes angenommen werden (zu Meidungseffekten siehe nachfolgend Pkt. 3.3 und 3.4).			

Formblatt für europäische Vogelarten

Bodenbrüter / Freiland (Nistgilde)

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Population: Ein lokaler Brutbestand der Feldlerche wird in der Region Güstrow - Teterow angenommen. Die Brutbestände waren im Bereich des Messtischblattquadrantes (MTBQ) 2240-1 mit dem Stichjahr 2009: Feldlerche ca. 151-400 BP (VÖKLER et al. 2014). Der betrachtete Raum liegt im Hauptverbreitungsgebiet der Art. In M-V abnehmender Trend für die Feldlerche. (C) bis (B)*

Habitatqualität: Offenlandhabitate überwiegend unter intensiver Bewirtschaftung. Durchschnittlicher Anteil an Grünland. Mehrere größere Waldbestände. Großflächige Defizite an Optimalhabitaten in den landwirtschaftlich genutzten Arealen. Im Maßstab M-V mittelhoher bis örtlich erhöhter Anteil an Infrastruktur (insbes. großflächige Versiegelung, Autobahn). (B)

Beeinträchtigungen: Intensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung - insbes. verbreitete Monotonisierung der Landschaft. Beeinträchtigung der Nahrungsorganismen auch durch Herbizideinsatz. Störungen (intensive Feldbewirtschaftung aber auch Freizeitaktivitäten in der Freien Landschaft). Gefährdungen (auch durch Windenergieanlagen) (B)

Erhaltungszustand: (B) gut.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1}):

- Bauzeitenregelung,
- ökologische Baubegleitung

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- ☒ Gefährdung von Individuen. Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Begründung:

Durch die Baufeldvorbereitung für die Erschließungsarbeiten kann ein Gelege der Art am Planstandort beschädigt oder zerstört und Jungvögel getötet werden. Im Zuge der Baufeldvorbereitung können temporär erhöhte Stör- und Scheueffekte in einem Brutrevier der Art auf dem Ackerschlag des Biotopes 1 (vgl. Karte 1) im Umfeld des Planstandortes auftreten. In der Brutperiode können Brutvögel verschreckt werden, das zum Absterben von Eiern und / oder Jungvögeln führen kann. Da die Brutplätze der Art nur einmal genutzt werden, besteht die potentielle temporäre Gefährdung von Einzelindividuen nur während der Phase der Baufeldvorbereitung bei Besetzung eines Brutplatzes. Diese potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien (Eier) der Art ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen (Eier) der europäischen Brutvogelarten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme** (V_{AFB1}) wird die **baubedingte** temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art vermieden**.

Die baubedingte, flächen- und störungsbezogene Gefährdung von Individuen der Art ist temporär und ein einmaliges Ereignis.

Die **signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos** der Individuen der Art **durch** baubedingte **Gefährdungen** wird in der Region Güstrow – Teterow **ausgeschlossen**.

Formblatt für europäische Vogelarten

Bodenbrüter / Freiland (Nistgilde)

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Begründung:

Bei der Feldlerche besteht eine Empfindlichkeit gegenüber optischen Störelementen in der freien Landschaft in Form von Vertikalstrukturen (z.B. Bäume / Gehölze, Gebäude und sonstige technische Einrichtungen), die sich in Meideverhalten äußert (z. B. GARNIEL & MIERWALD 2012, KRÜGER et al. 2014). Auf die Anwesenheit von Räubern und Menschen in artspezifisch relevanten Entfernungen zu den Brutplätzen reagieren die Tiere mit Flucht (vgl. BfN 2026a).

Vorbelastungen sind am Planstandort und in dessen relevantem Umfeld durch Schienen- und Straßenverkehr, sonstige Siedlungsgeräusche, Wohnbebauung und sonstige Bauwerke, Nutzungen der umliegenden Höfe / Grundstücke von verschiedener Art und Intensität (auch sichtbare Anwesenheit von Menschen) sowie intensive Feldbewirtschaftung gegeben.

Durch die Baufeldvorbereitung für die Erschließungsarbeiten können verstärkte Störeffekte an einem potentiellen Brutplatz im nahen Umkreis des Planfeldes im Biotop 1 (Acker, s. Karte 1) entstehen, die zu Beeinträchtigungen führen können. Die Folge kann ein Brutausfall werden. Der Ausfall kann ein Brutpaar der Feldlerche betreffen (durchschnittliche Siedlungsdichten auf Intensivacker 0,9-6,9 Rev./10 ha (ABBO 2001, vergleichbare Angaben auch in: BRUNKEN et al. 2003, SCHREIBER & UTSCHIK 2011)). Je nach zeitlicher Verteilung des Brutabbruchs kann mit Ersatzbrut gerechnet werden. Da die Brutplätze des Freilandbrüters nur einmal genutzt werden, besteht eine potentielle Beeinträchtigung der lokalen Population der Art nur temporär während der Baufeldvorbereitung bei Besetzung der Brutplätze.

Auf Grund der Empfindlichkeit der Vögel gegenüber optischen Störelementen ist die potentielle Aufgabe von Teilflächen der Bruthabitate im Bereich des Biotops 1 am neuen Ortsrand zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um die Parallelverschiebung des aktuell vorhandenen Meideraums am westlichen Ortsrand in die Freifläche des Ackerschlagess hinein. Die z. Z. vorherrschenden und die zu erwartenden Störeffekte sind, auf Grund der vergleichbaren Strukturierung des alten und neuen Ortsrandes weitgehend gleich zu setzen. Auf Grund der Landschaftsausstattung im Bereich des neuen Störareals mit den Gehölzen der Biotope 2, 3 und 10 sowie der Ortsrandlage im Süden (vgl. Karte 1 und ECO-CERT 2024 (hier Karte 3) beträgt der anzunehmende effektive Habitatverlust auf dem Ackerschlag in Folge von anlagebedingten Störungen ca. 0,1-0,2 ha.

Auf der Ebene des lokalen Bestandes in der Region Güstrow – Teterow ist der zu prognostizierende einmalige Verlust an einer Brut und die populationsbezogene Auswirkung des störungsbedingten potentiellen Verlustes von Bruthabitaten als nicht erheblich zu werten.

Weitere nutzungsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen sind an den potentiellen Bruthabitaten der Art nicht zu prognostizieren.

Insgesamt wird die **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Population der Art durch bau-, anlage- und nutzungsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen **ausgeschlossen**.

Formblatt für europäische Vogelarten

Bodenbrüter / Freiland (Nistgilde)

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☒ Partielle Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 2,42 ha. Hiervon entfallen ca. 0,2 ha auf einige der Gartengrundstücke der im Osten angrenzenden Bebauung, die in den Geltungsbereich mit aufgenommen werden. Die überplante Fläche des Ackerschlagelages beträgt ca. 2,22 ha. Auf Grund der Umgebungsstrukturierung mit Ortsrand und Gehölzen im Norden, Osten und Süden sowie des Meideverhaltens der Feldlerchen beträgt der effektiv besiedelbare Habitatbereich ca. 1/8-1/7 von 2,2 ha: ca. 0,2-0,3 ha. Die zu erwartenden Habitatverluste in Folge von Störungen am neuen Ortsrand umfassen ca. 0,1-0,2 ha (vgl. Pkt. 3.3). Die plangebundene Flächenwirksamkeit beträgt insgesamt ca. 0,3-0,5 ha.

Vom vorhabengebundene Habitatverlust kann ein Teilbereich eines Brutreviers der Feldlerche betroffen werden. Die durchschnittliche Reviergröße eines Brutpaares der Feldlerche ist auf Intensivacker mit 1,45-11,11 ha ansetzbar (vgl. ABBO 2001). Der planbedingte Verlust kann somit maximal ca. 1/3 eines Brutreviers erreichen.

Die Größe des Feldblocks (ID = DEMVLI073DB30058) mit dem Planstandort beträgt ca. 68 ha (GAIA MV 2025). Nach Abzug von Meideräumen (Rand- und Störungseffekte, inkl. Hochspannungsleitung) verbleiben ca. 55 ha als potentiell besiedelbarer Lebensraum für die Feldlerche. Die planbedingte Habitatüberprägung betrifft hiervon maximal ca. 0,9 %.

Im Zuge der Erschließungs- / Bauarbeiten sind mit temporär erhöhten Stör- und Scheueffekten an einer potentiellen Brutstätte der Art im nahen Umfeld des Planstandortes im Biotop 1 (vgl. Karte 1) zu rechnen. Diese Stör- und Scheueffekte können eine temporäre Schädigung des potentiellen Bruthabitates bewirken. Siehe auch Ausführung unter Pkt. 3.3.

Die zeitliche Dimension und die flächenbezogene Wirkintensität sind, in der Gesamtschau als sehr gering zu bewerten. Die endgültige Räumung des potentiellen Bruthabitates ist, im Umfeld des Planstandortes auf dem Ackerschlag (Biotop 1) jedoch nicht zu prognostizieren. Die anzunehmende temporäre und kleinräumige Schädigung der potentiellen Bruthabitate wird für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im räumlichen Zusammenhang als nicht essentiell und damit nicht relevant eingestuft.

Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird insgesamt mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die **ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art bleibt im räumlichen Zusammenhang **erhalten**.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Formblatt für europäische Vogelarten
Bodenbrüter / Freiland (Nistgilde)

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

*

		entspricht	
(A)	hervorragend	F1	günstig (favourable)
(B)	gut	U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)
(C)	mittel bis schlecht	U2	ungünstig-unzureichend (unfavourable-bad)

Formblatt für europäische Vogelarten**Gehölzfreibrüter (Nistgilde)**

1. Arten:	Gefährdungsstatus		Artikel 1 VSchRL
	RL D	RL M-V	
1. Amsel (<i>Turdus merula</i>)	-	-	x
2. Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	-	-	x
3. Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	-	-	x
4. Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	-	-	x
5. Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	-	-	x
6. Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	-	-	x
7. Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	-	-	x
8. Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	-	-	x
Art mit besonderen Ansprüchen	-		☐

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen**

Die meisten Arten zeichnen sich durch eine breite Variabilität bei der Besiedlung von verschiedenen Lebensräumen.

Die **Amsel** ist zwar Waldbewohner, nutzt aber auch die Gehölzstrukturen der Kulturlandschaft ebenfalls aus. Auch einzelne Gebüsche weitgehend ausgeräumter Flächen werden angenommen. Die Siedlungsräume, bis hin zu hochurbanen Bereichen, werden bei Vorhandensein von entsprechenden Gehölzen ebenfalls besiedelt. Wichtig ist das Vorhandensein von kurzrasigen Bereichen in der Nähe zum Neststandort. Die Freiflächen werden jedoch grundsätzlich nur dann als Nahrungshabitat genutzt, wenn Wälder, Feldgehölze, Hecken oder zumindest einzelne Bäume oder Sträucher als Fluchtrefugien in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen.

In der Wahl der Neststandorte ist die Art sehr flexibel. Nester werden errichtet in Nadel- und Laubbäumen, dichten Gebüsch, Wurzeltellern, an Gebäuden. Der erste Nestbau erfolgt im März / Anfang April. Die Hauptbrutzeit reicht von Mitte April bis Juni.

Der Hauptteil der Nahrung setzt sich aus Regenwürmern, Käfern und Ameisen zusammen. Daneben werden auch Spinnen, Nackt- und Gehäuseschnecken und Insekten samt ihrer Entwicklungsstadien gefressen. Ab August / September können Früchte und Samen die Hauptnahrungsquelle sein.

Der **Grünfink** siedelt bevorzugt in Städten und Dörfern. Hier kommt er in allen begrünten Flächen vor, selbst wenn in Wohnkomplexen nur Balkonpflanzen und Blumenkästen Brutmöglichkeiten bieten. In der halboffenen und offenen Landschaft brütet er in Feldgehölzen, Alleen, Hecken und Gebüsch. Die lockeren Randzonen von Waldgebieten mit Unterwuchs werden ebenfalls besiedelt. Während der Nahrungssuche wird er auch auf Feldern, Wiesen, Ruderalflächen, an Mieten und Stallungen beobachtet.

Die **Heckenbraunelle** ist eine Charakterart von dichten Gehölzbeständen im Dickungs- bis Stangenholzalter. Diese können sich als Verjüngungsstadien oder Aufforstungen in Wäldern oder als Gebüschkomplexe in Agrar- oder Stadtlandschaften befinden. Eine Übershirmung durch weitere Baumschichten oder deren völliges Fehlen hat auf die Bruthabitateignung für die Heckenbraunelle keinen Einfluss. Da Heckenbraunellen ihre vorwiegend aus Insekten oder winzigen Samen bestehende Nahrung hüpfend auf dem Erdboden suchen, muss das Bruthabitat eine fehlende oder nur lückig ausgebildete Krautschicht aufweisen. Im Siedlungsraum werden der weit verbreitete Koniferenreichtum in Strauch- und Buschform, aber auch verschiedenste Sichtschutzgehölze ebenfalls oft genutzt. Die Strukturen werden selbst in Innenstädten als Bruthabitate angenommen.

Kleinräumige Gebüschstrukturen charakterisieren den Lebensraum der **Klappergrasmücke**. In den Ortslagen gehören Parks, Grünanlagen, Gärten und Friedhöfe zu den bevorzugten regelmäßigen Aufenthaltsorten. Sie brütet selbst in Neubauvierteln, wenn ausreichend Gebüsch vorhanden ist. Weiterhin werden die aufgelockerten Ränder von unterholzreichen Laub- und Mischwäldern, aber auch durchsonnte, gebüschreiche alte Nadelholzbestände besiedelt. Die offene (Agrar-) Landschaft wird nur bei Vorhandensein von Feldgehölzen und Linienstrukturen mit Gebüschgruppen und Hecken besiedelt.

Die **Mönchsgrasmücke** zeichnet sich durch eine breite Variabilität bei der Besiedlung von verschiedenen Lebensräumen (breites Habitatspektrum). Die Mönchsgrasmücke besiedelt alle Waldtypen, vorzugsweise jedoch Laub- und Mischwälder. Voraussetzung ist eine genügend ausgebildete Strauchschicht, so dass Waldränder und innere Grenzzonen sowie feuchtere bzw. frischere Standorte präferiert werden. In der Offenlandschaft findet man sie in Feldgehölzen aller Art. Sie bewohnt auch Feldhecken, wenn sie mannshoch oder älter sind sowie gebüschbestandene Hohlformen, Bahndämme oder Gräben. Im urbanen Bereich nistet sie in der Gartenstadtzone, in Parks und auf Friedhöfen, in Kleingarten- und Grünanlagen.

Formblatt für europäische Vogelarten

Gehölzfreibrüter (Nistgilde)

2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die **Ringeltaube** besiedelt von den Wäldern ausgehend alle Gebiete mit mittelaltem bis altem Baumbestand, inklusive Siedlungsgebiete. Die Neststandorte werden typischerweise in Baumholz gefunden, sofern Zweige stark genug sind, die erforderliche Last zu tragen und genügend verzweigt sind, um den losen Nest Halt zu geben. Eine spezifische Baumartenwahl ist nicht zu erkennen. Auch Sträucher werden bei genügender Höhe (>2 m) benutzt. Gruppenbildung bis zum Auftreten von Schwärmen ist ab dem Frühjahr bis zum Wegzug im September / Oktober möglich.

Ringeltauben sind Teilzieher. Der Heimzug, das Eintreffen am Brutplatz ist ab Anfang, Mitte März zu beobachten. Jährlich treten zwei Balzperioden im Durchschnitt auf: im März / April und Juni / Juli.

Die Nahrung besteht vorwiegend aus pflanzlichen Materialien: Sämereien (Getreide, Hülsefrüchte, u. s. w.), Beeren, Klee-, Raps- und andere Blätter. Seltener werden auch Würmer, Insekten und Larven vertilgt.

Die **Wacholderdrossel** benötigen ein Lebensraumkomplex aus Grünlandflächen (Nahrungsgebiete, Regenwürmer) und in deren Nähe kleine Gehölze, Baumgruppen oder -reihen sowie Waldkanten zur Nestanlage. Gewässernähe wirkt begünstigen auf die Habitatwahl.

Der **Zilpzalp** ist in Mitteleuropa der ökologisch vielseitigste Laubsänger, er besiedelt Laub-, Misch- und Nadelwald mit viel Unterholz oder Aufwuchs und bevorzugt dabei durchsonnte Standorte. Die höchsten Siedlungsdichten werden in Auwäldern, auf Friedhöfen und in Parks erreicht. Auch Erlen- und Birkenbruchwälder, laubholzreiche Kiefernforste oder Eichen-Hainbuchenwälder sind in recht hohen Dichten besiedelt.

2.2 Verbreitung

Mecklenburg-Vorpommern

Die Arten sind landesweit weitgehend flächendeckend verbreitet. Die Verbreitungsbilder weisen in den großräumigen Ackerbaugeländen größere Lücken auf.

Aktuelle Bestände (Brutpaare, 1998) (EICHSTÄDT et al. 2006): Aktuelle Bestände (Brutpaare, 2009) (VÖKLER et al. 2014):

- Amsel 250.000 – 300.000	Amsel 400.000 - 455.000
- Grünfink 100.000 – 135.000	Grünfink 93.000-115.000
- Heckenbraunelle 90.000 – 100.000	Heckenbraunelle 35.000-43.000
- Klappergrasmücke 60.000 – 90.000	Klappergrasmücke 20.000-26.000
- Mönchsgrasmücke 130.000 – 150.000	Mönchsgrasmücke 130.000-145.000
- Ringeltaube 100.000 – 140.000	Ringeltaube 90.000-100.000
- Wacholderdrossel 600 – 700	Wacholderdrossel 1.800-2.900
- Zilpzalp 130.000 – 160.000	Zilpzalp 94.000-110.000

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Nachweise der Arten im UR im Jahr 2024 (KOCH & HÄNSEL 2024).

Die potentielle Brutansiedlung der Arten kann in den vorhabenspezifischen Wirkräumen im Gehölz des Biotops 6 angenommen werden (vgl. Karte 1).

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand (unter Verwendung von Daten aus EICHSTÄDT et al. 2006, VÖKLER et al. 2014)

Auf Grund weitgehend vergleichbarer ökologischer Ansprüche folgt eine überwiegend zusammengefasste Bewertung der lokalen Populationen der Arten.

Population: Lokaler Brutbestände können in der Region Güstrow - Teterow angenommen werden. Der betrachtete Raum liegt im Hauptverbreitungsgebiet der Arten. In M-V gleichbleibender oder zunehmender langfristiger Trend für die Arten. (A bis B)*

Habitatqualität: Region mit mittelhohem bis hohem Struktureichtum; mittelhoher bis hoher Anteil artspezifisch günstiger Habitatkomplexe. Mittelhohe bis hohe Dichte an potentiellen Bruthabitaten (Defizite insbes. durch monotone Altersklassenbestände der Forste / Kiefer). Mittelhoher Anteil an Bereichen der Kulturlandschaft mit erhöhter Qualität als Jagdhabitate. Im Maßstab M-V mittelhoher bis örtlich erhöhter Anteil an Infrastruktur (insbes. großflächige Versiegelung, Autobahn). (B)

Formblatt für europäische Vogelarten**Gehölzfreibrüter (Nistgilde)**

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand (unter Verwendung von Daten aus EICHSTÄDT et al. 2006, VÖKLER et al. 2014)

Beeinträchtigungen: Störungen (insbes. Freizeitaktivitäten in der freien Landschaft und Wald). Intensive Forstwirtschaft. Verbreitete unsachgemäße Pflege von Gehölzrändern (insbes. Abschlägeln). (B)

Erhaltungszustand: (B) gut.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):****Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1}):**

- Bauzeitenregelung
- ökologische Baubegleitung

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- ☒ Gefährdung von Individuen. Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Begründung:

In Folge der Baufeldvorbereitung für die Erschließungsarbeiten können Brutvögel im Gehölz des Biotops 6 (vgl. Karte 1) verscheucht werden, das zum Absterben von Eiern und / oder Jungvögeln führen kann. Bei der ggf. erforderlichen Gehölzrodung im Biotop 6 können Gelege der Arten beschädigt oder zerstört und Jungvögel getötet werden. Diese potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Arten ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen (Eier) der europäischen Brutvogelarten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme** (V_{AFB1}) wird die **baubedingte** temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Arten vermieden**.

Die baubedingte, störungs- und flächenbezogene Gefährdung von Individuen der Arten ist temporär und ein einmaliges Ereignis.

Die **signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos** der Individuen der Arten **durch** baubedingte **Gefährdungen** wird in der Region Güstrow – Teterow **ausgeschlossen**.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Begründung:

Die Arten zeigen spezifische Anpassungen an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft. Sie haben keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

Im Plangebiet und in dessen relevantem Umfeld sind folgende Vorbelastungen vorhanden: Schienen- und Straßenverkehr, sonstige Siedlungsgeräusche, Wohnbebauung und sonstige Bauwerke, Nutzungen der umliegenden Höfe / Grundstücke von verschiedener Art und Intensität (auch sichtbare Anwesenheit von Menschen), intensive Feldbewirtschaftung.

Die Erhöhung des Störpotentials ist in Folge der Baufeldvorbereitung für die Erschließungsarbeiten im Gehölzstruktur des Biotops 6 (vgl. Karte 1) im Planstandort zu erwarten.

Formblatt für europäische Vogelarten**Gehölzfreibrüter (Nistgilde)****3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten****Begründung:**

Die temporär verstärkten Störeffekte können zu Beeinträchtigungen führen. Die Folge kann ein Brutaussfall je Art werden. Auf Grund der Habitatstrukturierung des besiedelbaren Lebensraums im Betrachtungsbereich (hier im Biotop 6 (vgl. ECO CERT 2024) und nach Berücksichtigung von durchschnittlichen Siedlungsdichten (hierzu vgl. ABBO 2001) sowie der Größe des zur Verfügung stehenden Lebensraumes im Biotop 6 kann das potentielle Vorkommen von einem Brutpaar je Art im betrachteten Raum angenommen werden. Der potentielle Ausfall kann somit eine Brut je Art betreffen. In Abhängigkeit der zeitlichen Verteilung des Brutabbruchs kann mit Ersatzbruten gerechnet werden. Auf der Ebene der lokalen Bestände in der Region Güstrow – Teterow ist der zu prognostizierende einmalige Verlust von einer Brut je Art als nicht erheblich zu werten.

Die anzunehmende Beeinträchtigung besteht nur während der Baufeldvorbereitung bei Besetzung der potentiellen Brutplätze. Die vorhabenbedingte störungsgebundene Verkleinerung der potentiellen Bruthabitate oder die endgültige Aufgabe der Gehölze sind, in den vorhabenspezifischen Wirkräumen nicht zu prognostizieren.

Die baubedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Populationen der Arten **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☒ Temporäre und partielle Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Als Vortpflanzungsstätte der Arten ist der Komplex der potentiellen Lebensräume in den Biotopen 2, 6, 13 und teilweise auch 12 einzugrenzen (vgl. ECO-CERT 2024, KOCH & HÄNSEL 2024). Vorhabenbedingt werden ggf. einige Bäume gefällt und Teile des Gehölzes gerodet im Biotop 6 (vgl. Karte 1). Mit der Gehölzrodung ist die Beseitigung von einigen Habitatelementen im potentiellen Lebensraum verbunden. In dieser Kulisse ist die vorhabenbedingte Überprägung von Teilbereichen des Biotops 6 als kleinflächig zu bewerten. Eine relevante Beeinträchtigung der Habitatfunktionen im Lebensraumkomplex ist nicht abzuleiten.

Im Zuge der Erschließungs- / Bauarbeiten sind mit temporär erhöhten Stör- und Scheucheffekten an den potentiellen Brutstätten der Arten im nahen Umfeld des Planstandortes in erster Linie im Biotop 6 (vgl. Karte 1) zu rechnen. Diese Stör- und Scheucheffekte können eine temporäre Schädigung der potentiellen Brutstätten bewirken. Siehe auch Ausführung unter Pkt. 3.3.

Die zeitliche Dimension und die flächenbezogene Wirkintensität sind als sehr gering zu bewerten. Die endgültige Räumung der potentiellen Bruthabitate ist, im Umfeld des Planstandortes jedoch nicht zu prognostizieren. Die anzunehmende temporäre und kleinräumige, baubedingte Schädigung der potentiellen Bruthabitate wird für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten als nicht essentiell und damit nicht relevant eingestuft.

Es handelt sich um weit verbreitete, mittelhäufige bis überwiegend häufige Arten (vgl. VÖKLER et al. 2014).

Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird insgesamt mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die **ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang **erhalten**.

Formblatt für europäische Vogelarten**Gehölzfreibrüter (Nistgilde)****4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten verschlechtern sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes****Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:**

☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:**Risikomanagement:****Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

*

		entspricht	
(A)	hervorragend	F1	günstig (favourable)
(B)	gut	U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)
(C)	mittel bis schlecht	U2	ungünstig-unzureichend (unfavourable-bad)

Formblatt für europäische Vogelarten			
Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)			
1. Arten:	Gefährdungsstatus		Artikel 1 VSchRL
	RL D	RL M-V	
1. Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	-	-	x
2. Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V	V	x
3. Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	-	-	x
Art(en) mit besonderen Ansprüchen		-	☐
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen: - Monotonisierung in Waldbau, - weit verbreitete Pflege in den Randbereichen, - das Abschlegeln bei Gehölzen. Der Gefährdungsgrad für die Goldammer wurde im aktuellen RL der Brutvögel M-V (2014) auf die Kategorie V (Art der Vorwarnliste) gegenüber 2003 (damals ungefährdet) erhöht.			
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die meisten Arten zeichnen sich durch eine breite Variabilität bei der Besiedlung von verschiedenen Lebensräumen. Ein gemeinsames Merkmal der Lebensraumsprüche aller Arten für die Besiedlung ist eine kleinräumige Habitatstrukturierung. Randzonen und aufgelockerte Gehölzbestände bilden die Grundstrukturen der Habitate. Die Dorngrasmücke besiedelt bevorzugt die halboffene bis offene Landschaft mit saumartigen Gebüsch, Hecken und Kleinstgehölzen z. B. an Weg-, Straßen- und Gewässerrändern, daneben Außenbereiche gebüschreicher Waldsäume, Feldgehölze und Heckenkomplexe. Die Art ist weiterhin ein typischer Besiedler von verschiedenen Brachflächen mit Hochstauden, Gebüsch- und Baumaufwuchs. Die Optimalhabitate weisen Brombeeren und verschiedene Dornsträucher auf. Geschlossene Wälder und das Innere von Siedlungen sind unbesiedelt. Der Nestbau erfolgt ab Ende April, häufiger ab Anfang Mai. Die Nester befinden sich gut gedeckt in dichter Bodenvegetation. Gelegentlich kommen Zweitbruten vor. Die Jungvögel verlassen ihre Nester im Durchschnitt zwischen Ende Mai und Ende Juli. Am Boden baut ihre Nester die Goldammer, die eine Art der halboffenen Landschaft ist. Ihre Lebensräume unterscheiden sich im Jahresrhythmus. In der Brutzeit sind die Reviere an Gehölzstrukturen gebunden. Bevorzugte Bruthabitate sind locker strukturierte Wälder, Waldlichtungen und -ränder, Fichten- und Kiefernplantagen mit ca. 5 bis 15 jährigem Baumbestand sowie durch Gebüsch und Baumgruppen reich strukturierte Offenlandbiotope. Außerhalb der Brutperiode bevorzugt die Art offene Landschaftsteile mit nur geringem Gehölzanteil. Sie findet sich an nahrungsreichen Plätzen, wie Stoppelfelder, Stohmieten, Straßen- und Wegränder. Die Goldammer besetzt ihre Reviere von Februar bis Mai, hauptsächlich im April. Der Nestbau erfolgt im Durchschnitt ab Anfang April. Zwei Bruten im Jahr sind die Regel, Drittbruten werden auch erwähnt. Ab September werden Schwarmbildungen beobachtet. Zumindest ein Teil der einheimischen Population wandert witterungsbedingt nach Süden und Westen ab. Ein Zuzug erfolgt aus den nördlichen und östlichen Brutgebieten. Ausgesprochene Waldart ist der Zaunkönig. Wichtige Habitatelemente für die Ansiedlung von Zaunkönig sind reich strukturierte Strauch- und Bodenschichten, wobei rankende Pflanzen wie Hopfen, Geißblatt oder Wurzelteller gestürzter Bäume und Wurzelbereiche bzw. Stockausschläge in Erlenbrüchen häufig als Brutplatz genutzt werden. Insgesamt werden feuchtere Bereiche deutlich bevorzugt. Feldhecken und -gehölze, Parks mit reichem Unterholz, Friedhöfe und Gartenanlagen werden auch besiedelt.			
2.2 Verbreitung			
<u>Mecklenburg-Vorpommern</u>			
Alle Arten zeigen mehr oder weniger ausgeprägte jährliche und lokale Fluktuationen in ihren Bestandsentwicklungen. Alle Arten sind landesweit weitgehend flächendeckend verbreitet. Im Verbreitungsbild der wald-, gehölzgebundenen Arten weisen die stark ausgeräumten agrarisch genutzten Flächen geringere Dichten auf (z. B. im Bereich Westrügens, nördlich und südlich der Peene, im Ueckermärkischen Hügelland). Die Dorngrasmücke. Aktueller Bestand (Bezugsjahr 2009): 69.000-92.000 Brutpaare (VÖKLER et al. 2014). Die Goldammer ist im Land flächendeckend verbreitet. Der Bestand beträgt ca. 86.000-100.000 Brutpaare (2009) (ebd.). Im Vergleich zum Stichjahr 1998 mit einer geschätzten Bestandsgröße von ca. 170.000-200.000 Brutpaaren ist eine starke Abnahme als kurzfristiger Trend zu verzeichnen (ebd.). Zaunkönig. Aktueller Bestand (Bezugsjahr 2009): 105.000-120.000 Brutpaare (ebd.).			

Formblatt für europäische Vogelarten Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Nachweise der Arten im UR im Jahr 2024 (Brutpaare (BP): Dorngrasmücke 1 BP, Goldammer 2 BP, Zaunkönig 3 BP (KOCH & HÄNSEL 2024).

Die potentielle Brutansiedlung der Arten kann in den vorhabenspezifischen Wirkräumen im Gehölz des Biotops 6 angenommen werden (vgl. Karte 1).

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Es folgt eine weitgehend zusammengefasste Bewertung der lokalen Populationen der Arten.

Populationen: Lokaler Brutbestände können in der Region Güstrow - Teterow angenommen werden. Der betrachtete Raum liegt im Hauptverbreitungsgebiet der Arten. In M-V abnehmender Trend für Goldammer, gleichbleibender oder zunehmender Trend für die übrigen Arten (VÖKLER et al. 2014). (A) bis (B)*

Habitatqualität: Region mit mittelhohem bis hohem Struktureichtum; mittelhoher bis hoher Anteil artspezifisch günstiger Habitatkomplexe (Übergangszonen Wald / Offenhabitat). Mittelhohe bis hohe Dichte an potentiellen Bruthabitaten. Mittelhoher Anteil an Bereichen der Kulturlandschaft mit erhöhter Qualität als Jagd- / Nahrungshabitate. Im Maßstab M-V mittelhoher bis örtlich erhöhter Anteil an Infrastruktur (insbes. großflächige Versiegelung, Autobahn). (A) bis (B)

Beeinträchtigungen: Störungen insbes. zunehmende Freizeitaktivitäten in der freien Landschaft und Wald. Verbreitete unsachgemäße Pflege von Gehölzrändern (insbes. Abschlegen). Intensive Feldbewirtschaftung und Forstwirtschaft. (B)

Erhaltungszustände: (B) gut

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1}):

- Bauzeitenregelung
- ökologische Baubegleitung

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- ☒ Gefährdung von Individuen. Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Begründung:

In Folge der Baufeldvorbereitung für die Erschließungsarbeiten können Brutvögel im Gehölz des Biotops 6 (vgl. Karte 1) verschreckt werden, das zum Absterben von Eiern und / oder Jungvögeln führen kann. Bei der ggf. erforderlichen Gehölzrodung im Biotop 6 können Gelege der Arten beschädigt oder zerstört und Jungvögel getötet werden. Diese potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Arten ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen (Eier) der europäischen Brutvogelarten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme (V_{AFB1})** wird die **baubedingte** temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Arten vermieden**.

Die baubedingte, störungs- und flächenbezogene Gefährdung von Individuen der Arten ist temporär und ein einmaliges Ereignis.

Die **signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos** der Individuen der Arten **durch** baubedingte **Gefährdungen** wird in der Region Güstrow – Teterow **ausgeschlossen**.

Formblatt für europäische Vogelarten

Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Begründung:

Die Arten zeigen spezifische Anpassungen an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft. Sie haben keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen. Alle Arten sind schwach bzw. gering (Zaunkönig) lärmempfindlich (GARNIEL & MIERWALD 2012).

Im Plangebiet und in dessen relevantem Umfeld sind folgende Vorbelastungen vorhanden: Schienen- und Straßenverkehr, sonstige Siedlungsgeräusche, Wohnbebauung und sonstige Bauwerke, Nutzungen der umliegenden Höfe / Grundstücke von verschiedener Art und Intensität (auch sichtbare Anwesenheit von Menschen), intensive Feldbewirtschaftung.

Die Erhöhung des Störpotentials ist in Folge der Baufeldvorbereitung für die Erschließungsarbeiten im Gehölzstruktur des Biotops 6 (vgl. Karte 1) im Planstandort zu erwarten.

Die temporär verstärkten Störeffekte können zu Beeinträchtigungen führen. Die Folge kann ein Brutaussfall je Art werden. Auf Grund der Habitatstrukturierung des besiedelbaren Lebensraums im Betrachtungsbereich (hier im Biotop 6 (vgl. ECO CERT 2024) und nach Berücksichtigung von durchschnittlichen Siedlungsdichten (hierzu vgl. ABBO 2001) sowie der Größe des zur Verfügung stehenden Lebensraumes im Biotop 6 kann das potentielle Vorkommen von einem Brutpaar je Art im betrachteten Raum angenommen werden. Der potentielle Ausfall kann somit eine Brut je Art betreffen. In Abhängigkeit der zeitlichen Verteilung des Brutabbruchs kann mit Ersatzbruten gerechnet werden. Auf der Ebene der lokalen Bestände in der Region Güstrow – Teterow ist der zu prognostizierende einmalige Verlust von einer Brut je Art als nicht erheblich zu werten.

Die anzunehmende Beeinträchtigung besteht nur während der Baufeldvorbereitung bei Besetzung der potentiellen Brutplätze. Die vorhabenbedingte störungsgebundene Verkleinerung der potentiellen Bruthabitate oder die endgültige Aufgabe der Gehölze sind, in den vorhabenspezifischen Wirkräumen nicht zu prognostizieren.

Die baubedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Populationen der Arten **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☒ Temporäre und partielle Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Als Vortpflanzungsstätte der Arten ist der Komplex der potentiellen Lebensräume in den Biotopen 2, 6, 13 und teilweise auch 12 einzugrenzen (vgl. ECO-CERT 2024, KOCH & HÄNSEL 2024).

Vorhabenbedingt werden ggf. einige Bäume gefällt und Teile des Gehölzes gerodet im Biotop 6 (vgl. Karte 1). Mit der Gehölzrodung ist die Beseitigung von einigen Habitatelementen im potentiellen Lebensraum verbunden. In dieser Kulisse ist die vorhabenbedingte Überprägung von Teilbereichen des Biotops 6 als kleinflächig zu bewerten. Eine relevante Beeinträchtigung der Habitatfunktionen im Lebensraumkomplex ist nicht abzuleiten.

Im Zuge der Erschließungs- / Bauarbeiten sind mit temporär erhöhten Stör- und Scheueffekten an den potentiellen Brutstätten der Arten im nahen Umfeld des Planstandortes in erster Linie im Biotop 6 (vgl. Karte 1) zu rechnen. Diese Stör- und Scheueffekte können eine temporäre Schädigung der potentiellen Brutstätten bewirken. Siehe auch Ausführung unter Pkt. 3.3.

Formblatt für europäische Vogelarten

Bodenbrüter / Saum- und Randstrukturen (Nistgilde)

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Begründung:

Die zeitliche Dimension und die flächenbezogene Wirkintensität sind als sehr gering zu bewerten. Die endgültige Räumung der potentiellen Bruthabitate ist, im Umfeld des Planstandortes jedoch nicht zu prognostizieren. Die anzunehmende temporäre und kleinräumige, baubedingte Schädigung der potentiellen Bruthabitate wird für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten als nicht essentiell und damit nicht relevant eingestuft.

Die Bestandsgröße aller Arten ist als „häufig“ eingestuft. Sie sind in M-V landesweit verbreitet. (VÖKLER et al. 2014)

Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird insgesamt mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die **ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Arten bleiben im räumlichen Zusammenhang **erhalten**.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten verschlechtern sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

*

		entspricht	
(A)	hervorragend	F1	günstig (favourable)
(B)	gut	U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)
(C)	mittel bis schlecht	U2	ungünstig-unzureichend (unfavourable-bad)

Formblatt für europäische Vogelart Gehölnistgilde			
1. Arten:	Gefährdungstatus		Artikel 1 VSchRL
	RL D	RL M-V	
1. Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	-	-	x
2. Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	-	-	x
3. Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	-	-	x
4. Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3	-	x
Art(en) mit besonderen Ansprüchen		-	☐
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen Sofern geeignete Bruthöhlen vorhanden sind, besiedelt die Blaumeise gehölzbestandene Flächen aller Art. In Wäldern wächst die Habitatpräferenz und Abundanz mit steigendem Laubholzanteil. So kann sie in Gebieten mit überwiegendem Laubholzbestand gleiche oder höhere Dominanzwerte als die Kohlmeise Erreichen. Auch im innerstädtischen Bereich siedelt sie regelmäßig in Parks und auf Friedhöfen. Der Gartenrotschwanz ist als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden und besiedelt primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Hier bewohnt er vor allem Habitate, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet. Sein Lebensraum deckt sich oft mit dem des Trauerschnäppers, der aber eher die höhere Baumschicht als Nahrungsnische nutzt. Häufig ist der Gartenrotschwanz auch in Siedlungsnähe anzutreffen, so in Parkanlagen mit lockerem Baumbestand, stark begrünten Villenvierteln oder Gartenstädten, Dorfrändern und Obstgärten, bisweilen auch in Industrieanlagen mit viel Grün. In Jahren mit hohen Bestandszahlen werden auch Misch- und Nadelwälder besiedelt. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt bei dieser Art etwa ein Hektar. In günstigen Habitaten wird dieser Wert auch unterschritten. Die Kohlmeise besiedelt weitgehend unspezifisch alle Waldtypen und sonstige gehölzbestandene Areale im Offenland und in Siedlungen. So werden auch Kleingehölze und Hecken unabhängig von der Flächengröße bei entsprechendem Angebot an Bruthöhlen. Die Brutperioden der Blau- und Kohlmeisen erstrecken sich von Mitte März bis Anfang August. Sie sind Standvögel. Stare leben in offenen Landschaften mit Baum- und Strauchbewuchs, in Gärten und Parks. Geschlossene Wälder meiden sie ebenso wie große, leergeäumte Agrarflächen. Ein Großteil der Starenpopulation in Deutschland beginnt zwischen Mitte und Ende April mit der Brut. Das Nest aus Halmen aller Art, Tierhaaren und Federn wird in verlassenen Spechthöhlen, aber auch in Hohlräumen an Gebäuden oder in Nistkästen angelegt. Aus den vier bis acht bläulich-grünen Eiern schlüpfen nach etwa zwei Wochen die Jungen, die mit Insekten, Würmern und kleinen Schnecken gefüttert und nach rund drei Wochen flügge werden. Stare zeigen eine ausgeprägte Geburts- und Brutortstreue. Da fast alle Stare im gleichen Zeitraum flügge werden, weicht die Zeit des territorialen Lebens als Brutpaar mit Jungen rasch dem Leben im Schwarm. Ab Ende Mai sieht man Stare meist in kleinen Schwärmen, die nachts am Schlafplatz aber schnell auch auf die Größenordnung einiger zigtausend Exemplare anwachsen können. Stare sind Teilzieher, die den widrigen Witterungsbedingungen nach Süden ausweichen, wobei die in Deutschland brütenden Populationen meist im Mittelmeerraum, die skandinavischen Populationen dagegen in Deutschland überwintern.			
2.2 Verbreitung <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> Alle Arten sind landesweit flächendeckend verbreitet. Aktuelle Bestände in Brutpaaren (Stand 2009) (VÖKLER et al. 2014): - Blaumeise 115.000-135.000 (>) - Gartenrotschwanz 8.000-13.000 (=) - Kohlmeise 215.000-240.000 (>) - Star 340.000-460.000 (=) (prognostizierter langfristiger Trend der Entwicklungsgröße: (>) zunehmend, (=) gleich bleibend)			

Formblatt für europäische Vogelart Gehözhöhlenbrüter (Nistgilde)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Nachweise der Arten im UR im Jahr 2024 (KOCH & HÄNSEL 2024).

Die potentielle Brutansiedlung der Arten kann in den vorhabenspezifischen Wirkräumen im Gehölz des Biotops 6 angenommen werden (vgl. Karte 1).

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand (unter Verwendung von Daten aus EICHSTÄDT et al. 2006, VÖKLER et al. 2014)

Auf Grund vergleichbarer ökologischer Ansprüche folgt eine überwiegend zusammengefasste Bewertung der lokalen Populationen der Arten.

Population: Lokaler Brutbestände können in der Region Güstrow - Teterow angenommen werden. Der betrachtete Raum liegt im Hauptverbreitungsgebiet der Arten. In M-V gleichbleibender oder zunehmender langfristiger Trend für die Arten. (A bis B)*

Habitatqualität: Region mit mittelhohem bis hohem Strukturreichtum; mittelhoher bis örtlich erhöhter Anteil artspezifisch günstiger Habitatkomplexe. Mittelhohe Dichte an potentiellen Bruthabitaten (Defizite insbes. durch monotone Altersklassenbestände der Forste / Kiefer). Mittelhoher Anteil an Bereichen der Kulturlandschaft mit erhöhter Qualität als Jagdhabitate. Im Maßstab M-V mittelhoher bis örtlich erhöhter Anteil an Infrastruktur (insbes. großflächige Versiegelung, Autobahn). (B)

Beeinträchtigungen: Störungen (insbes. Freizeitaktivitäten in der freien Landschaft und Wald). Intensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung. Intensive Forstwirtschaft. (B)

Erhaltungszustand: (B) gut.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1}):

- Bauzeitenregelung
- ökologische Baubegleitung

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- ☒ Gefährdung von Individuen. Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Begründung:

In Zuge der ggf. erforderlichen Gehölzrodung kann ein Gelege je Art zerstört und Jungvögel getötet werden. Die baubedingten Störeffekte können Brutvögel verschrecken, das zum Absterben von Eiern und Jungvögeln führen kann. Diese potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Arten ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen (Eier) der europäischen Brutvogelarten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme** (V_{AFB1}) wird die **baubedingte** temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Arten vermieden**.

Die baubedingte, störungs- und flächenbezogene Gefährdung von Individuen der Arten ist temporär und ein einmaliges Ereignis.

Die **signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos** der Individuen der Arten **durch** baubedingte **Gefährdungen** wird in der Region Güstrow – Teterow **ausgeschlossen**.

Formblatt für europäische Vogelart Gehözhöhlenbrüter (Nistgilde)

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Begründung:

Die oben aufgeführten Arten weisen eine mittlere bis hohe Anpassung an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft auf. Die Arten der Nistgilde sind schwach lärmempfindlich und haben eine hohe Toleranz auch gegenüber sonstigen Störeffekten (GARNIEL & MIERWALD 2012).

Im Plangebiet und in dessen relevantem Umfeld sind folgende Vorbelastungen vorhanden: Schienen- und Straßenverkehr, sonstige Siedlungsgeräusche, Wohnbebauung und sonstige Bauwerke, Nutzungen der umliegenden Höfe / Grundstücke von verschiedener Art und Intensität (auch sichtbare Anwesenheit von Menschen), intensive Feldbewirtschaftung.

Die Erhöhung des Störpotentials ist in Folge der Baufeldvorbereitung für die Erschließungsarbeiten im Gehölzstruktur des Biotops 6 (vgl. Karte 1) im Planstandort zu erwarten.

Die temporär verstärkten Störeffekte können zu Beeinträchtigungen führen. Die Folge kann ein Brutaussfall je Art werden. Auf Grund der Habitatstrukturierung des besiedelbaren Lebensraums im Betrachtungsbereich (hier im Biotop 6 (vgl. ECO CERT 2024) und nach Berücksichtigung von durchschnittlichen Siedlungsdichten (hierzu vgl. ABBO 2001) sowie der Größe des zur Verfügung stehenden Lebensraumes im Biotop 6 kann das potentielle Vorkommen von einem Brutpaar je Art im betrachteten Raum angenommen werden. Der potentielle Ausfall kann somit eine Brut je Art betreffen. In Abhängigkeit der zeitlichen Verteilung des Brutabbruchs kann mit Ersatzbruten gerechnet werden. Auf der Ebene der lokalen Bestände in der Region Güstrow – Teterow ist der zu prognostizierende einmalige Verlust von einer Brut je Art als nicht erheblich zu werten.

Die anzunehmende Beeinträchtigung besteht nur während der Baufeldvorbereitung bei Besetzung der potentiellen Brutplätze. Die vorhabenbedingte störungsgebundene Verkleinerung der potentiellen Bruthabitate oder die endgültige Aufgabe der Gehölze sind, in den vorhabenspezifischen Wirkräumen nicht zu prognostizieren.

Die baubedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Populationen der Arten **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☒ Temporäre und partielle Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Als Vortpflanzungsstätte der Arten ist der Komplex der potentiellen Lebensräume in den Biotopen 3, 6 und teilweise auch 12, 13 einzugrenzen (vgl. ECO-CERT 2024, KOCH & HÄNSEL 2024). Vorhabenbedingt werden ggf. einige Bäume gefällt und Teile des Gehölzes gerodet im Biotop 6 (vgl. Karte 1). Mit der Gehölzrodung kann die Beseitigung von einigen Habitatelementen im potentiellen Lebensraum verbunden sein.

Nach Berücksichtigung der Strukturausstattung des Gehölzes im Biotop 6 am Planstandort (vgl. ECO-CERT 2024) und nach Zugrundelegung der anzunehmenden Flächengröße der Gehölzrodung können einige Bäume (Kopfweiden) mit relevanten Kleinstrukturen betroffen werden. In der Relation zum vorhandenen Habitatkomplex am Planstandort und in dessen relevantem Umfeld im UR sowie nach Berücksichtigung der mittleren Siedlungsdichten der Arten (vgl. ABBO 2001) ist der artspezifisch anrechenbare Lebensraumverlust als sehr gering zu bewerten. Eine relevante Beeinträchtigung der Habitatfunktionen im Lebensraumkomplex ist nicht abzuleiten.

Im Zuge der Erschließungs- / Bauarbeiten sind mit temporär erhöhten Stör- und Scheucheffekten an den potentiellen Brutstätten der Arten im nahen Umfeld des Planstandortes in erster Linie im Biotop 6 (vgl. Karte 1) zu rechnen. Diese Stör- und Scheucheffekte können eine temporäre Schädigung der potentiellen Brutstätten bewirken. Siehe auch Ausführung unter Pkt. 3.3.

Die zeitliche Dimension und die flächenbezogene Wirkintensität sind als sehr gering zu bewerten. Die endgültige Räumung der potentiellen Bruthabitate ist, im Umfeld des Planstandortes jedoch nicht zu prognostizieren. Die anzunehmende temporäre und kleinräumige, baubedingte Schädigung der potentiellen Bruthabitate wird für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten als nicht essentiell und damit nicht relevant eingestuft.

Formblatt für europäische Vogelart Gehölnhöhlenbrüter (Nistgilde)

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Begründung:

Es handelt sich um weit verbreitete, mittelhäufige bis überwiegend häufige Arten (vgl. VÖKLER et al. 2014).

Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird insgesamt mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die **ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang **erhalten**.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten verschlechtern sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:

Risikomanagement:

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

*

		entspricht	
(A)	hervorragend	F1	günstig (favourable)
(B)	gut	U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)
(C)	mittel bis schlecht	U2	ungünstig-unzureichend (unfavourable-bad)

Formblätter

Maßnahmeblätter

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Am Berge 2. Bauabschnitt“ der Gemeinde Lalendorf

Maßnahmen-Nr. V_{AFB}1

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan

LK Rostock

Gemarkung Lalendorf

Flur 1

Maßnahmetyp + Zusatzindex

 AFB V_{AFB}
Vermeidung

Unterlagen-Nr.:

Blatt-Nr.:

Konfliktbewältigung
☐ **Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigung (LBP)**

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

☒ **Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG**

- Feldlerche (*Alauda arvensis*), § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Arten der Nistgilde der Bodenbrüter in Säumen und Gehölzen sowie ihren Rändern, § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Arten der Nistgilde der Gehölzfreibrüter, § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Arten der Nistgilde der Gehölzhöhlenbrüter, § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

☐ **Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB)**

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

☐ **Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)**

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

☐ **Überwindung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)**

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme V_{AFB}1

in Verbindung mit Maßnahme(n): -

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme

Zur Vermeidung von baubedingter Gefährdung von Individuen der o. g. Vogelarten erfolgen eine jahreszeitliche Steuerung der jeweiligen Vorfeldberäumung (Baufeldfreimachung), inkl. der ggf. erforderlichen Baumfällung / Gehölzrodung, und die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB).

Standort der Maßnahme: Geltungsbereich des B-Planes.

Ausgangszustand der Maßnahmenflächen

Intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, Gehölz.

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Am Berge 2. Bauabschnitt“ der Gemeinde Lalendorf

Maßnahmen-Nr. V_{AFB}1

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Durchführung / Herstellung

Sämtliche Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten für den Plangeltungsbereich (Baufeldfreimachung, Bergung des Oberbodens, Baustelleneinrichtung, Anlage von Baustraßen, etc.), inkl. der ggf. erforderlichen Gehölzrodung werden auf den Zeitraum vom 30. September bis 1. März des Folgejahres beschränkt.

Die Fällung / Rodung von Gehölzen kann nur innerhalb des vorgenannten zeitlichen Rahmens durchgeführt werden. Die sonstigen Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten, die vor dem 1. März begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Folgezeit beendet werden. Längere Unterbrechungen als eine Woche (7 Tage) sind auszuschließen. Ansonsten ist ein Vorkommen von Brutstätten der Feldlerche im relevanten Umfeld des Planstandortes (ein Korridor mit 50 m Breite westlich der Grenze des Plangeltungsbereiches) vor dem wieder aufgenommenen Arbeiten gutachtlich zu prüfen.

Die Ergebnisse der gutachtlichen Prüfungen sind der zuständigen Behörde zu übermitteln. Erst nach ihrer Zustimmung können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen bzw. fortgeführt werden.

Allgemeine Regelungen

Die Umsetzung der Bestimmungen ist in einem Bautagebuch oder in anderen hierfür geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind bei Aufforderung der zuständigen Behörde zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

Die Vermeidungsmaßnahme ist in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu integrieren.

Die Regelungen sind durch die ökologische Baubegleitung fortlaufend hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überwachen.

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Unterhaltungspflege

Nicht erforderlich.

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

Im Zuge der ÖBB:

- Kontrolle der Einhaltung der Zeitvorgaben.
- Kontrolle der Kontinuität der Bauarbeiten.

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Maßnahme ☐ vor Beginn ☒ im Zuge ☐ nach Abschluss der Bauarbeiten.

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Am Berge 2. Bauabschnitt“ der Gemeinde Lalendorf

Maßnahmen-Nr. V_{AFB}1

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Leitungen:

Zuwegungen, Wegerecht:

Risikomanagement

Nicht erforderlich.

Vorgesehene Regelung

- ☐ Flächen der öffentlichen Hand
- ☐ Flächen Dritter
- ☐ Grunderwerb
- ☐ Nutzungsänderung / -beschränkung

Künftige Eigentümer:

Künftige Unterhalter:

Maßnahmenblatt AFB	
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Am Berge 2. Bauabschnitt“ der Gemeinde Lalendorf	Maßnahmen-Nr. V_{AFB}2 Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Fledermäusen
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan LK Rostock Gemarkung Lalendorf Flur 1 Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	Maßnahmetyp + Zusatzindex AFB V_{AFB} Vermeidung
Konfliktbewältigung	
☐ Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigung (LBP) Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	
☒ Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) n. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG - Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), § 44 (1) Nr. 1, 3 BNatSchG - Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), § 44 (1) Nr. 1, 3 BNatSchG - Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), § 44 (1) Nr. 1, 3 BNatSchG Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	
☐ Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB) Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	
☐ Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH) Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	
☐ Überwindung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH) Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	
Maßnahme V_{AFB}2 in Verbindung mit Maßnahme(n): -	
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u> Eine Besiedlungskontrolle wird eingesetzt, um eine baubedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die baubedingte temporäre Gefährdung von Einzelindividuen der oben aufgeführten Arten in Folge von ggf. erforderlichen Baumfällungen zu vermeiden. Bei erfolgtem Positivnachweis von Fledermäusen werden geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Sicherung der ökologischen Kontinuität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten geplant und durchgeführt. Standort der Maßnahme: Geltungsbereich des B-Planes / Biotop 6, PWX (s. Folgeblatt 1). ☒ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt	
<u>Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)</u> Siedlungsgehölz mit Kopfweiden.	

Maßnahmenblatt AFB	
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Am Berge 2. Bauabschnitt“ der Gemeinde Lalendorf	Maßnahmen-Nr. V_{AFB}2 Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Fledermäusen
<u>Durchführung / Herstellung</u> Nach einer Antragstellung auf Fällung von Bäumen / Rodung von Gehölz im Biotop 6 wird grundsätzlich eine gutachtliche Kontrolle am betroffenen Bäumen auf Besiedlung mit Fledermäusen durchgeführt. Mit der Durchführung der Besiedlungskontrolle ist eine fachlich kompetente Person oder Einrichtung (z. B. Gutachter-, Ingenieurbüro) zu beauftragen. Der Auftrag zur gutachtlichen Kontrolle ist so zu vergeben, dass sie rechtzeitig vor Ausführung der ggf. erforderlichen Baumfällung / Rodung von Gehölz durchgeführt werden kann und für die eventuell erforderlichen Maßnahmen (vorgezogener Ausgleich) ein ausreichender Zeitrahmen zur Verfügung steht. Bei erfolgtem Positivnachweis von Fledermäusen müssen die folgenden nachgeordneten Maßnahmen geplant und durchgeführt werden. 1. Geplante Arbeiten (Baumfällungen) sind auf den Zeitraum von 30. Oktober bis 1. März des Folgejahres zu beschränken (Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB}). 2. Für die nachgewiesenen Fledermausarten sind Ersatzquartiere durch Aufhängen von Fledermauskästen zu schaffen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}). 3. Die Fledermauskästen sind im Verhältnis von 1:3 anzubringen (für ein zerstörtes Quartier Ersatz durch drei Fledermauskästen). 4. Die Ersatzkästen müssen bereits vor dem „Fledermausaison“ (1. März des Jahres) angebracht werden, das auf die ggf. erforderliche Baumfällung folgt. 5. Für die Aufhängung der Fledermauskästen sind geeignete Plätze festzulegen. Die Verfügbarkeit der Standorte der zu realisierenden Ersatzquartiere und deren dauerhafte Sicherung sind über geeignete Vereinbarungen zu gewährleisten. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist gutachterlich zu planen und ein Ausführungsplan zu erarbeiten. Die Umsetzung der Bestimmungen ist jeweils in einem Bautagebuch oder in anderen hierfür geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Die Unterlagen zur Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme sind rechtzeitig vor dem „Fledermausaison“ (1. März des Jahres), das auf die ggf. erforderliche Baumfällung folgt, unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen, um der Behörde eine Abnahme der Maßnahme zu ermöglichen. Die Unterlagen zur Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme sind unmittelbar nach Abschluss der ggf. erforderlichen Baumfällungen, jedoch spätestens unmittelbar nach dem 01. März unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen. Entsprechende Regelungen sind in den jeweiligen Verträgen zu fixieren. ☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt	
<u>Unterhaltungspflege</u> Nicht erforderlich. ☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt	
<u>Funktionskontrolle</u> Im Rahmen der Ausführungsplanung bei positivnachweisen sind Kontrollmaßnahmen (Monitoring) aufzustellen. ☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt	

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Am Berge 2. Bauabschnitt“ der Gemeinde Lalendorf

Maßnahmen-Nr. V_{AFB}2

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Fledermäusen

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Maßnahme ☒ **vor Beginn** ☒ **im Zuge** ☐ **nach Abschluss** der Bauarbeiten.

Leitungen:

Zuwegungen, Wegerecht:

Risikomanagement

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind bei Positivnachweisen geeignete Maßnahmen zum Risikomanagement aufzustellen.

Vorgesehene Regelung

- | | | |
|--------------------------|----------------------------------|-----------------------|
| ☐ | Flächen der öffentlichen Hand | Künftige Eigentümer: |
| ☐ | Flächen Dritter | |
| ☐ | Grunderwerb | Künftige Unterhalter: |
| ☐ | Nutzungsänderung / -beschränkung | |

Folgeblatt 1



Quelle: Auszug aus AFB Karte 1

o. M.